Basisprospekt vom 28. Juni 2019
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor:
Outperformance-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Sprint-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Puffer Plus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Express-Wertpapiere :
Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger der Basisprospekte über A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 18. November 2016, einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017, vom 7. November 2017 und vom 15. Oktober 2018. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 15. Oktober 2018 an, der am 15. Oktober 2019 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 8

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 8
ABSCHNITT B – EMITTENT 9
[*OUTPERFORMANCE-WERTPAPIERE/SPRINT-WERTPAPIERE/PUFFER PLUS-WERTPAPIERE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 12
[*EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST EXPRESS-WERTPAPIERE/REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 21
ABSCHNITT D – RISIKEN 41
[*OUTPERFORMANCE-WERTPAPIERE/SPRINT-WERTPAPIERE/PUFFER PLUS-WERTPAPIERE:*] 42
[*EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST EXPRESS-WERTPAPIERE/REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE/BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIERE:*] 45
ABSCHNITT E – ANGEBOT 53

II. RISIKOFAKTOREN 57

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 57
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 60
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN 60
A. 2.1. BASISWERTABHÄNGIGES TOTALVERLUSTRISIKO BEI WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 61
B. 2.1. BASISWERTABHÄNGIGES TOTALVERLUSTRISIKO BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 61
A. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 62
B. 2.2. VERLUSTRISIKEN BEI WERTPAPIEREN MIT VORZEITIGER EINLÖSUNGSMÖGLICHKEIT 66
B. 2.3. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 80
B. 2.4. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT BONUSZAHLUNGEN BZW. ZINSZAHLUNGEN ((BEST) EXPRESS PRO-WERTPAPIERE BZW. (BEST) REVERSE EXPRESS PRO-WERTPAPIERE) 81
B. 2.5. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT BERÜCKSICHTIGUNG EINES SCHWELLENEREIGNISSES 81
B. 2.6. VERLUSTRISIKEN BEI EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN MIT EINLÖSUNGSART ZAHLUNG ODER LIEFERUNG 83
2.7. WÄHRUNGSRISIKEN 84
2.8. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN 85
2.9. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN 86
2.10. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN 89
2.11. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO 91
2.12. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN 91
2.13. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN 91
2.14. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT 91
2.15. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN 91
2.16. VERFALL ODER WERTMINDERUNG 92
2.17. VOLATILITÄTSRISIKO 92
2.18. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN 92

3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 93
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT 93
3.2. WERTPAPIERE MIT VORZEITIGER EINLÖSUNGSMÖGLICHKEIT, BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF) 94
3.3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN 96
3.4. REGULIERUNG VON REFERENZWERTEN (BENCHMARKS) 97
3.5. INFORMATIONSRISIKO 98

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 99

1. FORM DES DOKUMENTS 99
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 99
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDER INFORMATION UND PRÜFUNG 100
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 100

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 102

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 102
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS 102
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN 102
1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG 102
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 103

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 105

1. HAFTENDE PERSONEN 105
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 105
3. ZENTRALE ANGABEN 105
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND 105
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE 106
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 106
A. 4.1. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN MIT PARTIZIPATIONSFAKTOR 107
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Wertpapieren mit Partizipationsfaktor 107
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 108
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen wurden 110
A. 4.1.4. Form der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 110
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 110
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 110
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 111
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 111
A. 4.1.9. Emissionstermin 111

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere 111
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 112
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 112
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 112
A. 4.1.14. Besteuerung 120
A. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 124
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 124
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 125
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 131
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 131
B. 4.1. ANGABEN ZU DEN EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN BZW. BEST REVERSE EXPRESS-WERTPAPIEREN 132
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren 132
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 133
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen wurden 135
B. 4.1.4. Form der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 135
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 135
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 135
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 135
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 136
B. 4.1.9. Emissionstermin 136
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere 136
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 136
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 137
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 137
B. 4.1.14. Besteuerung 172
B. 4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT 177
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts 177
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts 177
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen 183
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen 184
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT 185
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG 185
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt 185

[*A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere*:] 186
[*B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere*:] 217
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen 306
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots 316
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens 316
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe 316
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung 316
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse 316
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN 317
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden 317
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit 317
5.3. PREISFESTSETZUNG 317
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) 317
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe 318
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 318
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING) 318
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots 318
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen 318
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren 318
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird 318
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle 318
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN 318
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL 318
6.2. ANGABE ALLER GEREGELTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND 319
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL 319
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 319
7.1. BERATER 319
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN 319
7.3. SACHVERSTÄNDIGE 319
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER 320
7.5. BEKANNTMACHUNGEN 320
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 320
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON 320
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS 320
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 321
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 321
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 321
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 321

8.1.6. Hinweis für die Anleger 322
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 322
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 322
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind 322
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN 322
8.2B.1. Hinweis für Anleger 322
9. ISIN-LISTE 323

LETZTE SEITE L.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 28. Juni 2019 **[**, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●,**]** (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 26. April 2019 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der **"Emittent"** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**[*gegebenenfalls einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●*.]]** **[*Generelle Zustimmung:*** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**]** **[**bzw.**]** **[*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die

	Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]** - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingung(en) einfügen: ●*].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]** **- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.
B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**

	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2017 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	**31.12.2018** (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4
Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	24.278,9	24.284,10
Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	21.982,5[1)]	22.011,0[1)]
Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.296,4	2.273,10
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote) (ungeprüft)	12,7 %[2)]	10,7 %[3)]
Operative Erträge (in Millionen EUR) (ungeprüft)	781,0[3)]	735,4[3)]
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	23,9	-5,1
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	559,2	573,5
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	251,3	171,1

[1)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2017 und 31.12.2018 ist der Konzernabschluss 2018 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns
[2)] Quelle: Geschäftsbericht 2017 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns"
[3)] Quelle: Geschäftsbericht 2018 des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, "Kennzahlen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns"

Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses

Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind

	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.
B.13	**Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe**
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("**HSBC INKA**") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-

	Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an. Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg.

**[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere/Puffer Plus-Wertpapiere:*
Abschnitt C – Wertpapiere]**

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:

	Die **[**Outperformance-Wertpapiere**]** **[**Sprint-Wertpapiere**]** **[**Puffer Plus-Wertpapiere**]** (die **["Outperformance-Wertpapiere"] ["Sprint-Wertpapiere"] ["Puffer Plus-Wertpapiere"]** oder die **"Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag, auf **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands, beispielsweise Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**] [*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die

	Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird**
	Die Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. **[*1. Outperformance-Wertpapiere:*** Die Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) oberhalb des **Basispreises** (siehe E.3). D. h., Kursanstiege des Basiswerts führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert.**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**] [*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**] [*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Outperformance-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**] [*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des Einlösungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*2. Sprint-Wertpapiere:*** Die Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale**]** Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem sogenannten **Cap** (siehe E.3) als obere Kursgrenze. D. h., Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap führen zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises und bis zum Cap partizipiert.**] [*Up-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]**

	Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Höchstbetrag** (siehe E.3). **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den **Down-Partizipationsfaktor** (siehe E.3) von 1.**]** Zu beachten ist, dass sich die Sprint-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des Einlösungsbetrags**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]** **[*3. Puffer Plus-Wertpapiere:*** Die Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den **Up-Partizipationsfaktor** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat)**]** **[*Up-Partizipationsfaktor = 1:*** Partizipation (Teilhabe)**]** an Kursbewegungen des **Basiswerts** (siehe C.20) innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionale**]** Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten **Basispreis** (siehe E.3) als untere und dem sogenannten **Cap** (siehe E.3) als obere Kursgrenze. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag wird bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Dabei führen Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap zu einem **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** überproportionalen**]** Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt und wirken sich entsprechend auf die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags aus. Der Up-Partizipationsfaktor gibt an, mit welchem Faktor der Anleger an der Preisentwicklung des Basiswerts oberhalb des Basispreises und bis zum Cap partizipiert. Maximal bis zum Cap partizipieren Wertpapierinhaber **[*Up-Partizipationsfaktor > 1:*** stärker**]** an Kursanstiegen des Basiswerts als bei einer Direktanlage in diesen Basiswert. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Höchstbetrag** (siehe E.3). Bei einem **Referenzpreis** (siehe C.19) des Basiswerts am Bewertungstag, der auf oder unterhalb des Basispreises, aber oberhalb des **Sicherheitslevels** (siehe E.3) notiert, entspricht der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag immer dem mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierten Basispreis, ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unterhalb des Sicherheitslevels, erfolgt die Ermittlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags unter Berücksichtigung des **Down-Partizipationsfaktors** (siehe E.3), der einen Wert größer als Eins hat. Zu beachten ist, dass sich die Puffer Plus-Wertpapiere auf einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Referenzpreis des Basiswerts am **Bewertungstag** (siehe C.16) ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[●]** (der **"Einlösungstermin"**). Der letzte Referenztermin für den Basiswert ist der **[●]** (der **"Bewertungstag"**).
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von

	den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Outperformance-Wertpapiere:* Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*2. Sprint-Wertpapiere:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** die mit dem **Bezugsverhältnis** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Up-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** die mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Entspricht oder unterschreitet

	der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, mit Down-Partizipationsfaktor und einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit Bezugsverhältnis:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung, ohne Down-Partizipationsfaktor, mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem **als Berechnungsgröße festgelegten Betrag** (siehe E.3) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der **[*mit Bezugsverhältnis:*** durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** entsprechenden**]** Anzahl je Wertpapier.**]]** **[*3. Puffer Plus-Wertpapiere:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht maximal dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel überschreitet (und auf oder unterhalb des Basispreises notiert), entspricht der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis. Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel, erfolgt die Einlösung des Puffer Plus-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Sicherheitslevel, entspricht.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab. **[*sofern die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.**]]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der

	Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**]** **[●]** emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**
C.19	**Referenzpreis des Basiswerts**
	Referenzpreis des Basiswerts: **[●]** **[**(wobei **[●]** **[●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●]** **[●]]** (der "**Referenzpreis**").
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●]** **[**(wobei **[●]** **[●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●]** **[●]]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]]** **[**Indexsponsor/Administrator: **●]**

	[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]** Emittent/Fondsgesellschaft: **[●]** Internetseite der Fondsgesellschaft: **[●]]** **[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität erhältlich sind,* [●]]** **[*beispielsweise:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaft, die Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung des Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des Indexsponsors entnommen werden. Der

	Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]] [*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und

	Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]] [*weitere Edelmetalle:* [●]]]** Bei dem Basiswert handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**einen Index**] [**einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert**] [**Edelmetall**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [●] [*beispielsweise:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]]**

[*Express-Wertpapiere/Best Express-Wertpapiere/Reverse Express-Wertpapiere/Best Reverse Express-Wertpapiere:*

Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Express-Wertpapiere**] [**Best Express-Wertpapiere**] [**Reverse Express-Wertpapiere**] [**Best Reverse Express-Wertpapiere**] [**Express Pro-Wertpapiere**] [**Best Express Pro-Wertpapiere**] [**Reverse Express Pro-Wertpapiere**] [**Best Reverse Express Pro-Wertpapiere**]** (die **["Express-Wertpapiere"] ["Best Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"] ["Best Reverse Express-Wertpapiere"] ["Express Pro-Wertpapiere"] ["Best Express Pro-Wertpapiere"] ["Reverse Express Pro-Wertpapiere"] ["Best Reverse Express Pro-Wertpapiere"]** oder die "**Wertpapiere**") sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlung:*** auf **Bonuszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Bonusbedingung:*,** sofern die Bonusbedingung erfüllt ist**]** und**] [*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlung:*** auf **Zinszahlungen** (siehe C.18) **[*mit Zinsbedingung:*,** sofern die Zinsbedingung erfüllt ist**]** und**]** in Abhängigkeit des **Referenzpreises** (siehe C.19) am **Letzten Bewertungstag** (siehe C.16) **[*mit Schwellenereignis:*** sowie unter Berücksichtigung eines etwaigen **Schwellenereignisses** (siehe C.15) und**]** vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, auf **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands**[**, d. h. Lieferung des Basiswerts,**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe E.3) (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[*Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:*** Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[*ohne Bonuszahlung bzw. Zinszahlung:*** laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**] [*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mehrerer **Basiswerte]** (siehe C.20) ab. Die Wertpapiere verlieren bei **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgängen**] [*mit Reverse-Element:*** Kursanstiegen**] [*ein Basiswert:*** des Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**]** (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**] [**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** **[**Der Kurs des Basiswerts hat**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** Die Kurse der Basiswerte haben**]** ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe der Wertpapiere. Das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Überschreiten**] [*mit Reverse-Element:*** Unterschreiten**]** einer bestimmten Kursschwelle (**Vorzeitiger Einlösungslevel** (siehe E.3)) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (**Bewertungstag** (siehe C.16)) durch den Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]**, hat die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden **Vorzeitigen Einlösungstermin** (siehe C.16) zur Folge. Die Wertpapiere werden spätestens am **Einlösungstermin** (siehe C.16) eingelöst. Dabei **[**hängt**] [**hängen**]** die **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Einlösungsart Zahlung:*** Höhe des Einlösungsbetrags**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag **[*mit Schwellenereignis:*** und von der Kursentwicklung des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**] [**innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer **Beobachtungsperiode**) (siehe E.3)**]** **[**zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag)**]]** ab. **[*mit Schwellenereignis:*** Das **Schwellenereignis** tritt ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** ein. Das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Unterschreiten**] [*mit Reverse-Element:*** Überschreiten**]** einer Kursschwelle (**Barriere** (siehe E.3)) durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der

	schlechtesten Performance**]** **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Letzten Bewertungstag**]** führt zum Schwellenereignis.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingter Bonuszahlung:*** Darüber hinaus sehen die Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** **[**an einem **Bewertungstag]** **[**während der betreffenden **Beobachtungsperiode]** (siehe E.3) bedingte Bonuszahlungen vor. D. h., nur bei Vorliegen der Bonusbedingung und vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die entsprechende Bonuszahlung.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingter Zinszahlung:*** Darüber hinaus sehen die Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** **[**an einem **Bewertungstag]** **[**während der betreffenden **Beobachtungsperiode]** (siehe E.3) bedingte Zinszahlungen vor. D. h., nur bei Vorliegen der Zinsbedingung und vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die entsprechende Zinszahlung.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am **[●]** (der **"Einlösungstermin"**). Der letzte Referenztermin des **[**jeweiligen**]** Basiswerts ist der **[●]** (der **"Letzte Bewertungstag"**). Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

[*bei mehr als einem Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Einlösungstermin Kopfzeile einfügen, wobei "t" für die Nummerierung der betreffenden Termine steht:*	**t**	**[*An dieser Stelle wird die Nummer des betreffenden Bewertungstags bzw. Vorzeitigen Einlösungstermins eingefügt, beispielsweise 1, 2, etc*: [●]]**	**[*gegebenenfalls weitere Spalten mit entsprechender Nummer des betreffenden Bewertungstags bzw. Vorzeitigen Einlösungstermins einfügen:* [●]]]**
	Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Einlösung (die "**Bewertungstage**"):	**[●]**	**[●]**
	Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[(t)]}$" (die **"Vorzeitigen Einlösungstermine"**):	**[●]**	**[●]**

C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlung:*** bzw. die entsprechende Bonuszahlung**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlung:*** bzw. die entsprechende Zinszahlung**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle

	ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Express-Wertpapiere:* Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. überschreitet (Einlösungsbedingung). Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des für diesen Tag festgelegten **Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**] [**Bonusbeträgen**] [**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des Einlösungsbetrags**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*** Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags**] [**hängt**] [**hängen**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.**] [**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten der **[**betreffenden**]** durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**] [**während einer Beobachtungsperiode**] [**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**] Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission

	festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** **Barriere** (siehe E.3) überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte***

	(Worst-of): mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]**. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands

	entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]]** **[*2. Best Express-Wertpapiere:*** Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Best Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. überschreitet. Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des an diesem Tag ermittelten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**] Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3), mindestens jedoch durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Mindest-Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**] [**Bonusbeträgen**] [**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des Einlösungsbetrags**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*** Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags**] [**hängt**] [**hängen**]** insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.**] [**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten der **[**betreffenden**]** durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**] [**während einer Beobachtungsperiode**] [**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**] Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-***

	of): mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag die **[**entsprechende**] Barriere** (siehe E.3) überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag der **[**entsprechenden**]** Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*,** d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.**]** Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**] Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die

	Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen überschreitet und den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des

	Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*3. Reverse Express-Wertpapiere:*** Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Reverse Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. unterschreitet (Einlösungsbedingung). Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des für diesen Tag festgelegten **Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission

	festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag2** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag1** (siehe E.3). Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]**

	[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:* Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten **Festen Einlösungsbetrag** (siehe E.3), sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]]** **[*4. Best Reverse Express-Wertpapiere:*** Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei Best Reverse Express-Wertpapieren erfolgt die vorzeitige Einlösung an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist. Dabei wird an jedem Bewertungstag überprüft, ob der Referenzpreis des **Basiswerts** (siehe C.20) den Vorzeitigen Einlösungslevel erreicht bzw. unterschreitet. Ist dies an einem Bewertungstag der Fall, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig am auf den entsprechenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin durch Zahlung des an diesem Tag ermittelten **Vorzeitigen Einlösungsbetrags** (siehe E.3), mindestens jedoch durch Zahlung des **Mindest-Einlösungsbetrags** (siehe E.3). Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr **[**, insbesondere auch keine Zahlung von **[**etwaigen**]** **[**Bonusbeträgen**]** **[**Zinsbeträgen**]** an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin**]**. Sofern es an keinem Vorzeitigen Einlösungstermin zu einer vorzeitigen Einlösung gekommen ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin. Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag **[**sowie vom Eintritt eines Schwellenereignisses**]** ab. **[**Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten der Barriere durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**während einer Beobachtungsperiode**]** **[**am Letzten Bewertungstag**]** eintritt.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die **Barriere** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die **Barriere** (siehe E.3) unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** Sofern der

	Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrags1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:*** Sofern das **Schwellenereignis** nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 2** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag2** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem **Einlösungslevel 1** (siehe E.3) entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag1** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung

	umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem **Einlösungslevel** (siehe E.3) am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten **Mindest-Einlösungsbetrag** (siehe E.3) entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung eines **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*bei Schwellenereignis:*** Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder **[*ohne Reverse-Element:*** Unterschreiten**]** **[*mit Reverse-Element:*** Überschreiten**]** einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.**]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier. Die Bonuszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]**.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist **[*unter Berücksichtigung von Bewertungstagen:*** und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**]** **[*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert (Bonusbedingung),**]** **[*Bonusbedingung mit One Touch-Element:*** und innerhalb einer Beobachtungsperiode die **Bonusbedingung** erfüllt wird,**]** erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier. **[*Bonusbedingung mit One Touch-Element:*** Die Bonusbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**]** **[**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** mindestens einmal auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**]** **[*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert.**]** **[*Bonusbedingung mit No Touch-Element:*** Die Bonusbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**]** **[**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** (siehe E.3) niemals auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** unter**]** **[*mit Reverse-Element:*** über**]** dem **Bonuslevel** (siehe E.3) notiert.**]** **[*Bonusbedingung mit Memory-Element:*** Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[**die Beobachtungsperiode**]** folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Bonusbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist **[*unter Berücksichtigung von Bewertungstagen:*** und der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of*):** mit der schlechtesten Performance**]** an einem Bewertungstag auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**]** **[*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert (Zinsbedingung),**]** **[*Zinsbedingung mit One Touch-Element:*** und innerhalb einer Beobachtungsperiode die **Zinsbedingung** erfüllt wird,**]** erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier. **[*Zinsbedingung mit One Touch-Element:*** Die

	Zinsbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** mindestens einmal auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** über**] [*mit Reverse-Element:*** unter**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Zinsbedingung mit No Touch-Element:*** Die Zinsbedingung ist erfüllt, **[**sofern ein Referenzpreis**] [**sofern irgendein Kurs**]** des **Basiswerts [*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**]** während der betreffenden **Beobachtungsperiode** (siehe E.3) niemals auf oder **[*ohne Reverse-Element:*** unter**] [*mit Reverse-Element:*** über**]** dem **Zinslevel** (siehe E.3) notiert.**] [*Zinsbedingung mit Memory-Element:*** Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf **[**den Bewertungstag**] [**die Beobachtungsperiode**]** folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.**]]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen:*** Sofern die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten **[**und in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier. Die Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of)*:** mit der schlechtesten Performance**].]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab. **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Letzten Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.**]]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am **[**Letzten**]** Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am **[**Letzten**]** Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte)

Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am **[**Letzten**]** Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**

[*Emissionswährung≠ EUR:*

Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**] [**(Österreich)**] [**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**] [●]** emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]**

[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

C.19 **Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]**

Referenzpreis **[**des Basiswerts**] [**der Basiswerte**]**: **[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●] [●]]** (der **"Referenzpreis"**).

C.20 **Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**

[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[●]**.
ISIN: **[●]**
[Währung des Basiswerts: **[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[●] [●]]]**
[Relevante Referenzstelle: **[●]]**
[Relevante Terminbörse: **[●]]]**
[Indexsponsor/Administrator: **●]**
[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]**
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]**
Emittent/Fondsgesellschaft: **[●]**
Internetseite der Fondsgesellschaft: **[●]]**
[*Edelmetalle als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●] [**(wobei **[●] [●]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]**

Basiswerte	**[*Indizes als Basiswert:*** **[**Indexsponsor/Administrator/**]** Internetseite des Indexsponsors	**[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/	**[*Edelmetalle als Basiswert:*** Internetseite der Relevanten Referenzstelle

		Internetseite der Fondsgesellschaft	
[●]	**[●]]**	**[●]]**	**[●]]]**

Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**]** und **[**deren**] [**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind:* [●]] [**beispielsweise: **[*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]] [*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die

	Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der **[**entsprechenden**]** vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten

	Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]] [*weitere Edelmetalle:* [●]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Währungswechselkurse**] [**einen Index**] [**einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert**] [**Edelmetall**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts/der Basiswerte einfügen:* [●] [*beispielsweise:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]**

	[*Edelmetalle:* Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]]]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]**

Abschnitt D – Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität: Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Dies gilt auch für die Wachstumsinitiative "Germany 2020" des Emittenten. Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen im Ausbau des Firmenkundengeschäfts mit international tätigen Unternehmen liegen. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die insbesondere im bilanziellen Kreditgeschäft, im Wertpapiergeschäft und im Derivategeschäft sowie außerbilanziell bei Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken. Für den Emittenten besteht das Risiko, seine Strategie oder Ziele infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken nicht zu erreichen. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu

	Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere/Puffer Plus-Wertpapiere:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. **[*Sprint-Wertpapiere:*** Der Einlösungsbetrag ist bei Endfälligkeit jedoch auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap (obere Kursgrenze) hinaus.**]** **[*Puffer Plus-Wertpapiere:*** Der Einlösungsbetrag ist bei Endfälligkeit jedoch auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap (obere Kursgrenze) hinaus.**]** In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. **[*Einlösungsart Zahlung (ohne Puffer Plus-Wertpapiere):*** Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Totalverlust**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** steigt. **[*mit Down-Partizipationsfaktor:*** Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst

	der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere.**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.**]** **[*Sprint-Wertpapiere:*** Die Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger.**]** In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung (Puffer Plus-Wertpapiere):*** Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags aus. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Sicherheitslevel notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels partizipiert der Wertpapierinhaber überproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von größer Eins) negativ an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Sicherheitslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust steigt. Die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, **[*Sprint-Wertpapiere:*** dessen Gegenwert unterhalb des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrags liegt,**]** ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den gelieferten Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. **[*mit Bezugsverhältnis:*** Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis.**]** **[*mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*** Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.**]** Somit wirken sich Kursrückgänge des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]**

	[*mit Währungsabsicherung:* Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich des Basiswerts** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Kursrückgänge des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist **[*Einlösungsart Zahlung:*** kein Mindesteinlösungsbetrag**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** kein Mindesteinlösungsbetrag oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. **[*Outperformance-Wertpapiere/Sprint-Wertpapiere:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[**fällt**]** **[**fallen**]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** Totalverlust**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** größtmöglichen Verlust**]** des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet **[*Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1:*** einen Totalverlust**]** **[*Down-Partizipationsfaktor < 1:*** den größtmöglichen Verlust**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem

	Kurs von 0,00 verkauft**].] [*Puffer Plus-Wertpapiere:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

[*Express-Wertpapiere/Best Express-Wertpapiere/Reverse Express-Wertpapiere/Best Reverse Express-Wertpapiere:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Die Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** an einem Bewertungstag abhängig. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitige Einlösungsbetrag. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). **[[*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Einlösungsbetrags ist bei **[**Reverse**]** Express-Wertpapieren auf den festgelegten Betrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]**, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.**]** **[*Best* [*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*** Die vorzeitige Einlösung eines Best **[**Reverse**]** Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** an einem Bewertungstag abhängig.**]** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts **[*ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** **[*mit Schwellenereignis:*** und unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses**]**. **[*ein Basiswert:*** Der Kurs des Basiswerts hat**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben**]** maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Einlösungshöhe der Wertpapiere. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge**]** **[*mit Reverse-Element:***

	Kursanstiege**]** des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** führen zu einer Minderung **[*Einlösungsart Zahlung:*** des Einlösungsbetrags**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** des Gegenwerts des Liefergegenstands**]**, bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als **[*Einlösungsart Zahlung:*** der Einlösungsbetrag**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands**]**. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb der **[**entsprechenden**]** Barriere notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*** **[*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*** **[*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag

	unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die **[**entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** die

	[entsprechende**]** Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:* [*Mindest-Einlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Mindesteinlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands

	entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:* [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Im Falle der Einlösung durch Lieferung des Liefergegenstands, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:* [*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Fester Einlösungsbetrag1≠Fester Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt.**]** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:*** Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall.**]** **[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]**

	[*Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:* Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, desto niedriger ist der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag.**]]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:* [*Mindesteinlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:* [*Mindest-Einlösungsbetrag1≠Mindest-Einlösungsbetrag2:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist.**]** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1:*** Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.**]** **[*Best Reverse Express-Wertpapiere bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen:*** Das Wertpapier verbrieft einen Anspruch auf **[**Bonuszahlungen**]** **[**Zinszahlungen**]**, jedoch nicht auf

	andere (periodische) Ausschüttungen wie beispielsweise Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** können durch **[**Bonuszahlungen**] [**Zinszahlungen**]** gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.**]** **[*(Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen:*** Bedingte **[**Bonuszahlungen**] [**Zinszahlungen**]** sind nicht garantiert und von dem Eintritt der **[**Bonusbedingung**] [**Zinsbedingung**]** abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d. h. die **[**Bonusbedingung**] [**Zinsbedingung**]** ist nicht erfüllt, keine **[**Bonusbeträge**] [**Zinsbeträge**]** erhält. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** können durch erhaltene **[**Bonuszahlungen**] [**Zinszahlungen**]** gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung, am Einlösungstermin eingelöst werden. Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.**]** **[*Edelmetalle:*** Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene Kursindikationen für den **[**betreffenden**]** Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.**][*Währungswechselkurse:*** Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des **[**betreffenden**]** Basiswerts herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung*** Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]**

	[*Emissionswährung ≠ EUR:* Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:* Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte (Worst-of)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse-Element:*** Kursrückgänge **[*ein Basiswert:*** des Basiswerts**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Die **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des Einlösungsbetrags**]** wiederum **[**hängt**]** **[**hängen**]** immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) an einem Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of). Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** den Liefergegenstand**]** **[*Einlösungsart Zahlung:*** einen geringeren Einlösungsbetrag**]** zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]]** **[*mit Reverse-Element:*** Kursanstiege des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. **[*ohne Reverse-Element:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** mit der schlechtesten Performance (Worst-of)**]** am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den gelieferten Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin

	zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.**]] [*mit Reverse-Element:*** Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**
	Angebots- und Emissionsvolumen (**[**Anzahl**]** **[**Gesamtsumme**]** der Wertpapiere): **[●]** **[**Zertifikate**]** **[***Währungskürzel* **[●]]** **[**Nennbetrag: **[●]]** **[**als Berechnungsgröße festgelegter Betrag: **[**EUR **[●]]** **[***Währungskürzel* **[●]]]** **[**Basispreis: **[●]]** **[**Cap (obere Kursgrenze): **[●]]** **[**Höchstbetrag: **[●]]** **[**Sicherheitslevel: **[●]]** **[**Startniveau: **[●]]** **[**Bezugsverhältnis: **[●]]** **[**Anzahl des Basiswerts: **[●]]** **[**Liefergegenstand: **[●]]** **[**Up-Partizipationsfaktor: **[●]]** **[**Down-Partizipationsfaktor: **[●]]** **[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):***

Basiswerte	**[**Basispreise**]**	**[**Barrieren**]**	**[**Caps**]**	**[**Startniveaus**]**	**[**Bezugsverhältnisse**]** **[**Anzahl der Basiswerte**]**
[●]	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]]**

[Barriere: **[●]]**
[Beobachtungsperiode: **[●]]**
[Vorzeitiger Einlösungsbetrag: **[●]]**
[Vorzeitiger Einlösungslevel: **[●]]**
[Einlösungslevel: **[●]]**

[Einlösungslevel 1: **[●]]**
[Einlösungslevel 2: **[●]]**
[Fester Einlösungsbetrag: **[●]]**
[Fester Einlösungsbetrag 1: **[●]]**
[Fester Einlösungsbetrag 2: **[●]]**
[Mindest-Einlösungsbetrag: **[●]]**
[Mindest-Einlösungsbetrag 1: **[●]]**
[Mindest-Einlösungsbetrag 2: **[●]]**
[Bewertungstag für die Zahlung von Zinsbeträgen: **[●]]**
[Beobachtungsperiode für die Zahlung von Zinsbeträgen: **[●]]**
[Zahltag: **[●]]**
[Zinslevel: **[●]]**
[Zinsbetrag: **[●]]**
[Bewertungstag für die Zahlung von Bonusbeträgen: **[●]]**
[Beobachtungsperiode für die Zahlung von Bonusbeträgen: **[●]]**
[Zahltag: **[●]]**
[Bonuslevel: **[●]]**
[Bonusbetrag: **[●]]**

[t	**[●]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Einlösung:	**[●]**
[Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[(t)]}$:	**[●]**
[Vorzeitiger Einlösungsbetrag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Vorzeitiger Einlösungslevel $_{[(t)]]}$:	**[●]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen:	**[●]]**
[Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	**[●]]**
[Zahltag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Bonusbetrag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Bonuslevel $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen:	**[●]]**
[Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen:	**[●]]**
[Zahltag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Zinsbetrag $_{[(t)]}$:	**[●]]**
[Zinslevel $_{[(t)]}$:	**[●]]**

[Datum des Beschlusses des Emittenten: **[●]]**
Erster Valutierungstag: **[●]**
[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.]**
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* [Emissionstermin (Verkaufsbeginn)**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere**]: [●]]**
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: [●]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●]**)**]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]**
[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:* [●]]
[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:* Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.]**

	[*Angebot mit Zeichnungsfrist:* Zeichnungsfrist: **[●] [**, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: **[**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]** vornehmen.**]** **[**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]** **[**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: **[●]]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: **[●]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●]**))**]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[**gettex/München**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die Mindestzeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die maximale Zeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen*]**: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Erster Börsenhandelstag: **[●]]** **[*Anlegerkategorien:*** Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.**]** Die Wertpapiere **[**werden**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** wurden**]** **[**in Deutschland**]** **[**und**]** **[**in Österreich**]** **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.**]** **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:*** **[**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**]** **[●]]** **[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:* [●]]** **[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:* [●]]**
E.4	**Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich **[**ein Basiswert bezieht**]** **[**ein oder mehrere Basiswerte beziehen**]**, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Basiswerte**]** beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch

	kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs **[**des Basiswerts**] [**der betreffenden Basiswerte**]**, beispielsweise durch die Berechnung **[**des Basiswerts**] [**der betreffenden Basiswerte**]**, nehmen, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den im Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**
	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger **[**kann**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** konnte**]** die Wertpapiere **[*mit Zeichnungsfrist:*** während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**] [*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von **[●]**)**]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**] [**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die "Outperformance-Wertpapiere", "Sprint-Wertpapiere", "Puffer Plus-Wertpapiere", "Express-Wertpapiere", "Best Express-Wertpapiere", "Reverse Express-Wertpapiere", "Best Reverse Express-Wertpapiere" (zusammen die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt vom 28. Juni 2019 (der "Basisprospekt"), einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 26. April 2019 (das "Registrierungsformular") zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, **(**der "**Emittent**") beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

<u>Emittentenausfallrisiko:</u>
Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Insolvenz bedeutet Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Das Emittentenausfallrisiko wird auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte. Die Wertpapierinhaber könnten ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und

kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe. Sie sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Beeinträchtigung der Profitabilität:
Deutlich erhöhte Geschäfts- und strategische Risiken aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik im Euro-Geldmarkt sowie seitens des Emittenten nicht beeinflussbarer externer Einflüsse regulatorischer oder politischer Art bedeuten ein erhebliches Risiko für die Profitabilität des Emittenten. Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten somit verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Strategische Risiken, die unter anderem aus der Veränderung von Gesetzen und Regulierungen, der Wettbewerbssituation, gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten sowie Marktverhältnissen entstehen können, werden bei der Festlegung der Geschäftsausrichtung im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt. Es besteht jedoch das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes. Als Folge dessen besteht das Risiko einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten. Dadurch kann auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden.

  Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative war die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot sollte den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen sollen künftig verstärkt zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wurde die Mitarbeiterzahl erhöht. Außerdem wurde die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet. Dies sollte ermöglichen, die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen.

  Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen denen der vorgenannten Wachstumsinitiative entsprechen, nämlich das Firmenkundengeschäft mit international tätigen Unternehmen auszubauen. Nach der volumengetrieben Wachstumsphase, um Marktanteile zu gewinnen, fokussiert sich der Emittent nun auf qualitatives Wachstum und eine renditeorientierte Strategie. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Wachstumsinitiative "Germany 2020" und das damit einhergehende qualitative Wachstum und den Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen. Dies kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die insbesondere im bilanziellen Kreditgeschäft, im Wertpapiergeschäft und im Derivategeschäft sowie außerbilanziell

bei Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken. Für den Emittenten besteht das Risiko, seine Strategie oder Ziele infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken nicht zu erreichen. Verluste können aus Betrug, unautorisierten Aktivitäten, Fehlern, Unterlassung, Ineffizienzen oder externen Ereignissen entstehen.

- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern langfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Das Liquiditätsrisiko kann auch in möglichen Verlusten, die sich als Folge aktiver Maßnahmen gegen eine drohende Zahlungsunfähigkeit ergeben, bestehen.

- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft. Dadurch entstehen zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben. Es könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben. Es könnte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren
Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können. Sie sollten außerdem bereit sein, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d. h. auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere.

Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit, d. h. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere.

Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere.

2.1. Totalverlustrisiken
Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts
Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten
Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die

Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Wertpapieren mit Partizipationsfaktor Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapieren

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Einlösungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. den größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Puffer Plus-Wertpapiere

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert.

B. 2.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Einlösungsart Zahlung

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Bei verschiedenen Basiswerten ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten maßgeblich. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Kurse der Basiswerte bzw. bereits eines Basiswerts zum Letzten Bewertungstag stark fallen. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Einlösungsart Zahlung
Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag bei 0,00 notiert oder er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor
Die Wertpapiere mit Partizipationsfaktor verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Diese Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Diese Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei diesen Wertpapieren nicht vorgesehen. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Risiken bei Outperformance-Wertpapieren
Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Outperformance-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Outperformance-Wertpapiere. Bei Outperformance-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein. Dies kann zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

1. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung
Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

2. Risiken bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags den Liefergegenstand erhält.

Im Falle der Einlösung der Outperformance-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands,

beispielsweise Lieferung des Basiswerts, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Outperformance-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Risiken bei Sprint-Wertpapieren

Bei Sprint-Wertpapieren ist der Einlösungsbetrag bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap (obere Kursgrenze) hinaus, die rein rechnerisch zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden, als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Die Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Sprint-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Sprint-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag.

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Sprint-Wertpapiere. Bei Sprint-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein. Dies kann zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

1. Risiken bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung
Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (Down-Partizipationsfaktor = 1 und bei einem gleichzeitig vorgesehenen Up-Partizipationsfaktor > 1) bzw. zum größtmöglichen Verlust (Down-Partizipationsfaktor < 1) steigt.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Basispreis notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor < 1:
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum größtmöglichen Verlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

2. Risiken bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden.

Der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Sprint-Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis. Bei Wertpapieren mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag entspricht die Verlustschwelle dem Aufgewendeten Kapital multipliziert mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dividiert durch den Basispreis.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und

Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Sprint-Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Risiken bei Puffer Plus-Wertpapieren
Bei Puffer Plus-Wertpapieren ist der Einlösungsbetrag bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap (obere Kursgrenze) hinaus, die rein rechnerisch zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden, als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Somit wirken sich Kursrückgänge des Basiswerts negativ auf den Wert der Puffer Plus-Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Bei Puffer Plus-Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

In jedem Fall erfolgt die Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere in Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag. Der Einlösungsbetrag wird ausschließlich bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Je weniger der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto weniger partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder unter dem Sicherheitslevel notiert, beeinflusst der Down-Partizipationsfaktor die Höhe des Einlösungsbetrags der Wertpapiere. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Sicherheitslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag und das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust steigt.

Der Wertpapierinhaber sollte sich grundsätzlich, bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

B. 2.2. Verlustrisiken bei Wertpapieren mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit
Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Diese Wertpapiere verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien.

Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Diese Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Diese Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags.

Die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert. Diese ist regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag und/oder von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass er einen unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Der Kurs des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, die Kurse der verschiedenen Basiswerte hat/haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert und die Einlösungshöhe der Wertpapiere.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren führen Kursrückgänge des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag notiert. Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts zu einer Minderung des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung), bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist umso höher, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag notiert. Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die Höhe des Einlösungsbetrags ist bei Wertpapieren (ausgenommen Best Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere) auf den entsprechenden festgelegten Betrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.

Sofern bei den Wertpapieren Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen nicht vorgesehen sind, hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Einlösung

Diese Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Der Einlösungszeitpunkt der Wertpapiere ist jedoch bei Emission nicht vorhersehbar und in jedem Fall vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag abhängig. Durch eine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Vorzeitige Einlösungsbetrag. Folglich besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Die vorzeitige Einlösung eines Best Express-Wertpapiers bzw. Best Reverse Express-Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag abhängig.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Ferner besteht ein Wiederanlagerisiko. Der Wertpapierinhaber ist zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig eingelösten Wertpapiere aufweist.

Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags ist bei Wertpapieren (ausgenommen Best Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere) auf den entsprechenden festgelegten Betrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten entsprechenden Betrag.

B. 2.2.1. Risiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen

Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag unterhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.2. Risiken bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb der entsprechenden Barriere notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der

Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart *Zahlung oder Lieferung*
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag unterhalb seines Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der

Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, desto niedriger ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.3. Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb der Barriere notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert und das Schwellenereignis eingetreten ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Feste Einlösungsbetrag1 und der Feste Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen

Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels 1 notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2 liegt. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag oberhalb des Einlösungslevels notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

B. 2.2.4. Risiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-

Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.5. Risiken bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein

unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

Risiken bei Best Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Gegenwert des Liefergegenstands.

B. 2.2.6. Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert im Zusammenhang mit der Einlösung am Einlösungstermin
Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren, bei denen der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Sofern der Mindest-Einlösungsbetrag1 und der Mindest-Einlösungsbetrag2 unterschiedlich hoch sind, gilt: Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags1 ist regelmäßig ungünstiger als die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2, da die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 ein unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2 liegender Betrag ist. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

Risiken bei Best Reverse Express-Wertpapieren bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung
Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus und liegt unter dem Mindest-Einlösungsbetrag, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag.

B. 2.3. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

- Die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

hängen insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab.

Es wird der Basiswert mit der relativ schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt nicht von dem Wert aller Basiswerte ab. Vielmehr ist die Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts maßgeblich. Der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung. Dies erfolgt unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances oder Performancefaktoren finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der

schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung
Bei diesen Wertpapieren hängt die Einlösung auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich.

B. 2.4. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)
Bei diesen Wertpapieren sind unbedingte oder bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorgesehen. Ein solches Wertpapier verbrieft während der Laufzeit bzw. unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen beispielsweise Dividendenzahlungen.

Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können durch erhaltene Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind nicht garantiert und von dem Eintritt der Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht daher das Risiko, dass er im ungünstigsten Fall, d. h. die Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung ist nicht erfüllt, keine Bonusbeträge bzw. Zinsbeträge erhält.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Die Höhe eines etwaigen Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags ist bei diesen Wertpapieren auf den entsprechenden festgelegten Betrag begrenzt.

B. 2.5. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses
(1) Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere
Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts

bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

(2) Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren kann ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag eintritt, dazu führen, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und damit hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den (betreffenden) Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Contributoren (Contributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der

jeweiligen Contributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Contributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Contributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des (betreffenden) Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

B. 2.6. Verlustrisiken bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie diese, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung, am Einlösungstermin eingelöst werden. Der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Im Falle der Einlösung eines Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag notiert. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands erhält.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Letzten Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung, neben der individuellen Bewertung der verschiedenen Basiswerte und den basiswertspezifischen Risiken, auch über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Denn die Wertpapierinhaber treffen mit dem Kauf von Wertpapieren auch eine Anlageentscheidung in Bezug auf den gegebenenfalls zu liefernden Liefergegenstand.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die einen möglichen Verlust weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der zu liefernde Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber hat zu berücksichtigen, dass die Wertentwicklung des Liefergegenstands zum Zeitpunkt der Übertragung an den Wertpapierinhaber nicht feststeht.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

2.7. Währungsrisiken

2.7.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. In diesem Fall wird der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert. Der aus der Umrechnung resultierende Betrag vermindert sich entsprechend. Dies führt zu Verlusten des Wertpapierinhabers oder erhöht diese.

Auch bei positiver Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom (Letzten) Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Beispiel Die Umrechnung erfolgt am darauffolgenden Bankarbeitstag. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.7.2. Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.7.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)
Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Währungsabsicherung wird auch Quanto genannt. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber kann nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto): Einlösung durch Lieferung:
Die Anzahl des Liefergegenstands wird erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Der rechnerische Wert der Wertpapiere ist nach dem Umrechnungszeitpunkt am (Letzten) Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert. Verluste können sich ausweiten. Fällt der Währungswechselkurs(d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (z. B. Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am (Letzten) Bewertungstag, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts. Er hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen. Dies kann zu einem niedrigen Ertrag und zu einem Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.8. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten
2.8.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
Marktstörungen
Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Ebenso können sie die Einlösung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen
Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des betroffenen Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Ebenso kann sie sich auch als für den Anleger unvorteilhaft erweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.8.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten
Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt.

Der Emittent zahlt einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der

Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen, als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.9. Produktübergreifende Risiken

2.9.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung
- des Basiswerts bzw.
- Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit: der verschiedenen Basiswerte

ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:
- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:
- Basiswert Aktien: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft,
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien,
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit: Bei verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

<u>Outperformance-Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und ohne Cap</u>

In der Regel haben
- fallende Kurse des betreffenden Basiswerts,

– eine sinkende implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
– Basiswert Aktien: steigende erwartete Dividenden des betreffenden Basiswerts
einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere.

Vorstehende Faktoren führen zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Sprint-Wertpapiere und Puffer Plus-Wertpapiere mit Partizipationsfaktor und mit Cap
In der Regel haben
– fallende Kurse des betreffenden Basiswerts sowie
– Basiswert Aktien: gegebenenfalls steigende erwartete Dividenden des betreffenden Basiswerts
einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere.

Vorstehende Faktoren führen zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

– Bei diesen Wertpapieren verläuft der Kursanstieg des Wertpapiers umso schwächer, je näher der Kurs des Basiswerts beim Cap notiert.
– Notiert der Kurs des Basiswerts deutlich über dem entsprechenden Cap, reagiert der Preis dieser Wertpapiere nur noch minimal auf Kursänderungen des Basiswerts.
– Je näher der Kurs des Basiswerts in der Umgebung des entsprechenden Basispreises notiert, führt eine sinkende implizite Volatilität des Basiswerts zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.
– Je näher der Kurs des Basiswerts beim entsprechenden Cap notiert, kann ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts zu einer Wertminderung dieser Wertpapiere führen.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere
In der Regel haben
– fallende Kurse des betreffenden Basiswerts sowie
– Wertpapiere mit amerikanischer Barrierenbetrachtung und sofern der Kurs des Basiswerts in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert: eine steigende implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts
einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag.

Vorstehende Faktoren führen zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
In der Regel haben
– steigende Kurse des Basiswerts sowie
– Wertpapiere mit amerikanischer Barrierenbetrachtung und sofern der Kurs des Basiswerts in einem Bereich etwa zwischen der entsprechenden Barriere und dem Vorzeitigen Einlösungslevel notiert: eine steigende implizite Volatilität des Basiswerts
einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere. Entsprechendes gilt auch für die Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag.

Vorstehende Faktoren führen zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

2.9.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Die sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten sind unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden.

Ferner können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen

Gewinn. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. Sie können die Verluste vergrößern.

Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten berücksichtigen. Folgekosten sind beispielsweise Depotentgelte. Anleger sollten sich bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.9.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Lassen sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung nicht möglich.

Der Wertpapierinhaber kann nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere nicht veräußern zu können und diese bis zum Einlösungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.9.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Er übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. Dies gilt insbesondere soweit anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Einlösungstermin zu halten.

2.9.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Er wird dies mit dem Ziel vornehmen, um die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Dadurch soll die Verfügbarkeit und die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere erhöht werden.

Der Market-Maker wird die Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dies erfolgt ferner unter Berücksichtigung des angestrebten Spread.

Bei der Preisbestimmung können auch andere Faktoren einen Einfluss haben:

- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- das Zinsniveau oder
- Basiswert Aktien: die Wiederanlage von Dividendenzahlungen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Einlösungstermin zu halten.

2.9.6. Risiken bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung

Risiko eines Schwellenereignisses bei geringer Liquidität, bei eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit, bei Illiquidität, bei illiquidem Markt, bei Illiquidität trotz Market-Making

Sofern sich der Basiswert bzw. ein Basiswert einer Kursschwelle (Barriere) annähert, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird. In der Folge würde das Schwellenereignis eintreten, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirken kann. Die Möglichkeit der Nicht-Veräußerung liegt beispielsweise vor, wenn keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

Risiko eines Schwellenereignisses während Kursaussetzung

Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des (betreffenden) Basiswerts während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen.

In der Folge kann das Schwellenereignis eintreten. Dieses kann sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirken. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.10. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.10.1. Risiken bei Geschäften im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte im Basiswert oder in den verschiedenen Basiswerten für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der betreffende Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.10.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent könnte den betreffenden Basiswert berechnen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.10.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung begeben. Er kann auch andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.10.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Ferner kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Der Wert des Wertpapiers kann während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen.

Vertragspartner der Käufer der Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Ferner können sie für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.10.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen sogenannte Mistraderegeln vor Danach kann ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen. Damit kann er Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.11. Länderrisiko / Transferrisiko
Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden. Dies kann der Fall sein, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.12. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen
Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken, meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.13. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften
Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Anleger entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.14. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit
Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, muss er nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen. Er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers zu verzinsen und zurückzuzahlen. Er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und kurzfristigen Rückzahlung des Kredits in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.15. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten
Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Einlösung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte.

Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den betreffenden Basiswert und damit auch die Einlösung negativ beeinflussen.

<u>Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung</u>
Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts möglich. Es kann den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Damit kann es die Einlösung negativ beeinflussen.

2.16. Verfall oder Wertminderung
Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Diese Wertpapiere verbriefen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls unvorhergesehen, vorzeitig. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn
– der Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw.
– der Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit
Im Falle einer vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere endet deren Laufzeit vorzeitig. Es bedarf keiner Kündigung durch den Emittenten. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn dieser Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

2.17. Volatilitätsrisiko
Je höher die Volatilität bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Wertpapiere mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses:
Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.18. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist, als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit

0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.18.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.18.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich
In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Wertpapiere ausländischer Emittenten können gegebenenfalls nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Dies kann negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren
3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Er ist für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Ferner werden auch
- die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
- der Eintritt eines Schwellenereignisses (Express-Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung)

durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung des Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt.

Ferner kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

– die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
– den Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw.
– den Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
– den Wert der Wertpapiere
auswirken.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:
Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar den Basiswert. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Wertpapiere ohne Reverse-Element
Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung
– des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
– des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
– des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Wertpapiere mit Reverse-Element
Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Minderung
– des Einlösungsbetrags und
– des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit, bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die verschiedenen Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte. Sie sind für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Ferner werden auch
– die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
– die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
– die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
– der Eintritt eines Schwellenereignisses (Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung)
durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Die historische Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte kann nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Die verschiedenen Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn die verschiedenen Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen.

Ferner können sich die verschiedenen Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf
- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere

auswirken.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar die Basiswerte. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus den verschiedenen Basiswerten, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

<u>Wertpapiere ohne Reverse-Element</u>
Kursrückgänge nur eines Basiswerts führen zu einer Minderung
- des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- des Werts des Wertpapiers.

Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte sind unerheblich. Für die Ermittlung
- der Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
- des Eintritts des Kurschwellenereignisses (Wertpapiere mit Barrierenbetrachtung)

ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Die Möglichkeit
- eines niedrigen Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Lieferung des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance können den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
  Negative Korrelation in Höhe von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund sollte der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (beispielsweise einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen

Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

3.4. Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert künftig nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Folglich ist die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt. Insbesondere in der Zeit bis zum 1. Januar 2020 kann ein Referenzwert, um den Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen, einer wesentlichen Änderung unterliegen.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen.

Des Weiteren kann der Referenzwert ersetzt werden oder ganz wegfallen.

Dies kann sich nachteilig auf
- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Einlösungsbetrag (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- den Wert der Wertpapiere

auswirken.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das sogenannte Informationsrisiko zu beachten. Der Wertpapierinhaber kann infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Insbesondere sollte sich der Wertpapierinhaber bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert informieren. Aufgrund einer falschen Anlageentscheidung kann er Verluste, bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere (die "**Wertpapierbeschreibung**"). Ferner enthält er Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf den Emittenten sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Damit können sich die Anleger ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden. Für die Wertpapiere werden Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten Informationen, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Er ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die BaFin hat den Basisprospekt gebilligt. Die Billigung erfolgte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts. Die Prüfung umfasste auch eine Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die BaFin nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) WpPG auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Sie werden zudem bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend genannten Dokumente wie folgt einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar:

- das Registrierungsformular vom 26. April 2019 des Emittenten, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter";
- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter";
- die Basisprospekte vom 3. Juni 2013 (Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere), 23. Mai 2014, 20. Mai 2015, 4. Februar 2016, 18. November 2016, 7. November 2017 und 15. Oktober 2018 (Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere), jeweils einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter";

- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte";
- die Satzung des Emittenten - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance";
- die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2017 und 2018 und der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2018 – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte";
- aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte".

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

<u>Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines</u>

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

<u>Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum</u>

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der

beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

Im Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular des Emittenten vom 26. April 2019 (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.);
- die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte
  - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 87 bis 157) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 158 bis 280) aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2013 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere;
  - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 107 bis 189) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 190 bis 339) aus dem Basisprospekt vom 23. Mai 2014 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
  - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 193) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 194 bis 346) aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2015 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
  - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 112 bis 198) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 199 bis 354) aus dem Basisprospekt vom 4. Februar 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
  - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 200) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 201 bis 355) aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
  - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 204) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 205 bis 359) aus dem Basisprospekt vom 7. November 2017 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere
  - "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 106 bis 184) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 185 bis 305) aus dem Basisprospekt vom 15. Oktober 2018 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere

werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter dem Basisprospekt vom 18. November 2016 begebenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 201 bis 355 des Basisprospekts vom 18. November 2016 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - die auf den Seiten 356 bis 366 des Basisprospekts vom 18. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen und
- von unter dem Basisprospekt vom 7. November 2017 begebenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 205 bis 359 des Basisprospekts vom 7. November 2017 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - die auf den Seiten 360 bis 370 des Basisprospekts vom 7. November 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen
- von unter dem Basisprospekt vom 15. Oktober 2018 begebenen Wertpapieren
  - die auf den Seiten 106 bis 184 des Basisprospekts vom 15. Oktober 2018 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
  - die auf den Seiten 306 bis 315 des Basisprospekts vom 15. Oktober 2018 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen

per Verweis in diesen Basisprospekt vom 28. Juni 2019 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) bzw. "Muster der Endgültigen Bedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.1.) einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 18. November 2016, 7. November 2017 und 15. Oktober 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 28. Juni 2019 fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISIN (siehe Abschnitt V. 9. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 WpPG auf die Angaben aus dem bereits bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular vom 26. April 2019 verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2018, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG,

wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften, u.a. HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating des Emittenten mit "AA-" festgelegt. Ausblick: Rating Watch Negative (Ratingüberwachung für eine Herabstufung). Die Ratingagentur hat das im Auftrag des Emittenten erteilte kurzfristige Rating des Emittenten mit "F1+" festgelegt. Quelle vorstehender Informationen: www.fitchratings.com. Stand vorstehender Informationen: zum Datum dieses Basisprospekts. Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 28. Juni 2019) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung des Basiswerts vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann auch im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert oder verschiedene Basiswerte beziehen, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen.

Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen Basiswert oder verschiedene Basiswerte beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung der verschiedenen Basiswerte vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent kann auch im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse
Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren
Zum Zwecke
- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 28. Juni 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:
- Abschnitt V. 4., Seiten 87 bis 157 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2013 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 107 bis 189 aus dem Basisprospekt vom 23. Mai 2014 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapier;
- Abschnitt V. 4., Seiten 110 bis 193 aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2015 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 112 bis 198 aus dem Basisprospekt vom 4. Februar 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 113 bis 200 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 115 bis 204 aus dem Basisprospekt vom 7. November 2017 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 106 bis 184 aus dem Basisprospekt vom 15. Oktober 2018 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche
- mit A. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d. h. auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere,
- mit B. beginnen, beziehen sich ausschließlich auf Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit, d. h. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere.

Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere sowie Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere gleichermaßen.

A. 4.1. Angaben zu den Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Wertpapieren mit Partizipationsfaktor

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit Partizipationsfaktor, d. h. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise
- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts
A. 4.1.2.1. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere
Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Ferner werden bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Bei Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung wird die Höhe des Einlösungsbetrags durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen.

Bei Wertpapieren mit einer Währungsumrechnung, hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ferner auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag ab.

Outperformance-Wertpapiere
Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1
Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (Teilhabe) (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D. h., Kursanstiege des Basiswerts führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1
Outperformance-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises. D. h., an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Sprint-Wertpapiere
Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1
Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an

Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap führen zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1
Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Sprint-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor kleiner 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber unterproportional (ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von kleiner Eins) an der Kursentwicklung dieses Basiswerts.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor gleich 1
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Down-Partizipationsfaktor von 1.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
An Kursbewegungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1.

Puffer Plus-Wertpapiere
Referenzpreis oberhalb Basispreis:
Puffer Plus-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor größer 1
Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die überproportionale (gehebelte) Partizipation (ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor, der einen Wert größer als Eins hat) an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die überproportionale Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. Der Einlösungsbetrag wird bei Überschreiten des Basispreises unter Berücksichtigung eines Up-Partizipationsfaktors ermittelt. Dabei führen Kursanstiege des Basiswerts bis zum Cap zu einem überproportionalen Anstieg des Werts des Wertpapiers und umgekehrt und wirken sich entsprechend auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Puffer Plus-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Puffer Plus-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor gleich 1
Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Bandbreite. Die Partizipation erfolgt zwischen zwei bestimmten Kursniveaus des Basiswerts, dem sogenannten Basispreis als untere und dem sogenannten Cap als obere Kursgrenze. D. h., an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Basispreises bis zum Cap partizipiert der Wertpapierinhaber 1:1, ausgedrückt durch den Up-Partizipationsfaktor von 1. Puffer Plus-Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation an Kursbewegungen des Basiswerts oberhalb des Cap, da die maximale Einlösung der Sprint-Wertpapiere auf den Höchstbetrag begrenzt ist.

Referenzpreis auf oder unterhalb Basispreis, aber oberhalb Sicherheitslevel:
Bei einem Referenzpreis des Basiswerts, der auf oder unterhalb des Basispreises, aber oberhalb des Sicherheitslevels notiert, entspricht der Einlösungsbetrag immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, ohne Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

Referenzprei unterhalb Sicherheitslevel:
Bei einem Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels, erfolgt die Ermittlung des Einlösungsbetrags unter Berücksichtigung des Down-Partizipationsfaktors, der einen Wert größer als Eins hat.

A. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere
Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere
Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Bei den Wertpapieren handelt es sich um Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers
- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

zu verlangen.

Die Puffer Plus-Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung).

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus diesen Wertpapieren besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere
Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands (gilt nur für Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere)

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Outperformance-Wertpapiere. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.13.1. Einlösungsprofile der Wertpapiere

1. Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Outperformance-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines

Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

2. Outperformance-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Outperformance-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Im Falle der Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis.

Outperformance-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Outperformance-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Outperformance-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

3. Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung
Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unterhalb des Basispreises notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, entspricht.

Sprint-Wertpapiere mit Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis, entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung des Sprint-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der dem Produkt aus dem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, dividiert durch den Basispreis entspricht.

4. Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Sprint-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Im Falle der Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung, fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Basispreises am Bewertungstag notiert.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit Bezugsverhältnis
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x)

dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere mit Up-Partizipationsfaktor - mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag multiplizierte Summe aus (i) 1 und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der durch den Basispreis geteilten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Sprint-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag.

Sprint-Wertpapiere ohne Down-Partizipationsfaktor
Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Einlösung eines Sprint-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der entsprechenden Anzahl je Sprint-Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet.

5. Puffer Plus-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung
Bei Puffer Plus-Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Je mehr der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, desto mehr partizipiert der Wertpapierinhaber mittels des Up-Partizipationsfaktors an der Kursentwicklung des Basiswerts und entsprechend höher fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Der Einlösungsbetrag entspricht bei Puffer Plus-Wertpapieren maximal dem Höchstbetrag. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts unterhalb des Sicherheitslevels am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis. Der Einlösungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel überschreitet und auf oder unterhalb des Basispreises notiert, entspricht der Einlösungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis.

Entspricht oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Sicherheitslevel, erfolgt die Einlösung des Puffer Plus-Wertpapiers am Einlösungstermin durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Sicherheitslevel, entspricht.

A. 4.1.13.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere
1. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung
Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Wertpapier wirft keinen laufenden Ertrag ab.

2. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs des Basiswerts,
- der Einlösungsbetrag und
- Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere: der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

3. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

4. Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein

Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto) und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei diesen Wertpapieren gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

5. Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund
- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

6. Zahlungs- oder Liefertermin
Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten
- zur Rückgabe der Wertpapiere,
- der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
- der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Outperformance-Wertpapieren bzw. Sprint-Wertpapieren bzw. Puffer Plus-Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Wertpapiere (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine

gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften
Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten

ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch
Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen
Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts
Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am

Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere
- Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

hängen insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Puffer Plus-Wertpapiere
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts
Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert (Bezugswert). Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
- Währungswechselkurse,
- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Informationen über
- die Kursentwicklung des Basiswerts
- seine Volatilität sowie
- sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren,

die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Aktienvertretenden Wertpapiere") kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**") handeln. Bei DRs kann es sich beispielsweise um American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft, im Gegensatz zu Aktionären, in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand. Der Aktienbestand wird im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien gehalten. Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.

Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und den Wert der Wertpapiere aus. Die zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden. Aufgrund von Währungskursschwankungen können sich Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten

bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf Währungswechselkurse, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung"
Beim Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. Hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Anders ausgedrückt: Wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispiel: Der Währungswechselkurs "EUR/USD" gibt den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren wirkt sich ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.

Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Ein Index als Basiswert für die Wertpapiere wird nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds. ETFs können in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h., gekauft und verkauft, werden. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Die Relevante Referenzstelle greift auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit, d. h. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung dieser Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beispielsweise
- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,
- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
- Preisfestsetzung oder
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen
- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
- (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen

enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen

werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)
Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts
B. 4.1.2.1. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert
Die Wertentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Basiswert hat ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere.

Die Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Das Erreichen oder Überschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Unterschreiten (mit Reverse-Element) einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts an einem Bewertungstag kann es zur vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere kommen.

Die Wertpapiere werden spätestens am Einlösungstermin eingelöst.

Bei Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts ein. Das Erreichen oder Unterschreiten (ohne Reverse-Element) bzw. Erreichen oder Überschreiten (mit Reverse-Element) einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Die Wertpapiere können ferner bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts.

Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere können bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Bei Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren mit einer Währungsumrechnung, hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe eines etwaigen Einlösungsbetrags ferner auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag bzw. darauffolgenden Bankarbeitstag ab.

B. 4.1.2.2. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung mehrerer Basiswerte ab.

Die Basiswerte haben ebenfalls einen Einfluss auf den Einlösungszeitpunkt und die Einlösungshöhe dieser Wertpapiere.

Die Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle zu einem bestimmten Zeitpunkt durch den Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, hat die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere zur Folge. In Abhängigkeit des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag kann es zur vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere kommen.

Die Wertpapiere werden spätestens am Einlösungstermin eingelöst. Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung hängt die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands wiederum immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Bei Wertpapiere mit der Einlösungsart Zahlung hängt die Höhe des Einlösungsbetrags von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung der Basiswerte während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab.

Soweit die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses Anwendung findet, tritt dieses ebenfalls in Abhängigkeit vom Kursverlauf des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ein. Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Letzten Bewertungstag führt zum Schwellenereignis.

Die Wertpapiere können ferner bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vorsehen. Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind abhängig vom Kursverlauf der Basiswerte.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht (vollständig) ausgeglichen werden. Selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

B. 4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger sollte vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen wurden
Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission
Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapieren bzw. Best Reverse Express-Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte
Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers
- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Wertpapiere ohne Reverse-Element: die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus diesen Wertpapieren besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Diese Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der erwartete Emissionstermin.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere
Diese Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Verfalltermin
Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung dieser Wertpapiere an einem Vorzeitigen Einlösungstermin, am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit

dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin
Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Zahlung des Einlösungsbetrags
Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands (gilt nur für Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere)
Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Express-Wertpapiere. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1. Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil
Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Express-

Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am (Vorzeitigen) Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der

Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – Zahlungs- oder Liefertermin
<u>Zahlung des Einlösungsbetrags</u>
Die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am (Vorzeitigen) Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

<u>Lieferung des Liefergegenstands</u>
Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands

anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten
- zur Rückgabe der Wertpapiere,
- der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
- der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel

unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den

Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein

Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
Einlösungsart Zahlung
Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag zwischen dem entsprechenden Einlösungslevel und der entsprechenden Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Die Zahlung des bei Emission

festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des

Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2

unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der entsprechende Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des entsprechenden Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands

entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

2. Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin

Die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am (Vorzeitigen) Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der

Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag zwischen Einlösungslevel und Barriere, d. h. sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Überschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zahlung des bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1 erfolgt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, unabhängig von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrags1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag2, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag1. Die Höhe des Festen Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Festen Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Festen Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Festen Einlösungsbetrags2 bzw. Festen Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Der Einlösungsbetrag entspricht dem bei Emission festgelegten Festen Einlösungsbetrag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

3. Best Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinaus gehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren Zahlungen mehr. Sind die Best Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt,

d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am (Vorzeitigen) Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – ein Basiswert
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – verschiedene Basiswerte (Worst-of)
Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich. Die Berechnung der Performance eines Basiswerts erfolgt durch Division des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts am Letzten Bewertungstag durch das betreffende Startniveau.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung – Zahlungs- oder Liefertermin
<u>Zahlung des Einlösungsbetrags</u>

Die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am (Vorzeitigen) Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten
- zur Rückgabe der Wertpapiere,
- der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
- der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung

werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet und den Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein

vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und

der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er ebenfalls mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten

Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am

Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2

entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag die entsprechende Barriere überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance die entsprechende Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis

bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses
Einlösungsart Zahlung
Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand

geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt. Der Eintritt des Schwellenereignisses kann demnach durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag dem entsprechenden Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet und den entsprechenden Einlösungslevel 2 unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine unterhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag unterschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Express-Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dem entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag den entsprechenden Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Express-Wertpapiers durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den entsprechenden Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag unterschreitet.

4. Best Reverse Express-Wertpapiere – Allgemeines Einlösungsprofil

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einlösung eines Express-Wertpapiers durch Zahlung eines Mindest-Einlösungsbetrags erfolgen, sogenannte Best Reverse Express-Wertpapiere. Gleichzeitig ermöglichen diese Best Reverse Express-Wertpapiere, die Zahlung eines über dem Mindest-Einlösungsbetrag hinaus gehenden Einlösungsbetrags. In diesem Fall können Wertpapierinhaber unbegrenzt von steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Best Reverse Express-Wertpapiere sind mit einer vorzeitigen Einlösungsmöglichkeit ausgestattet. Bei diesen Wertpapieren mit einem sogenannten Express-Element (automatische vorzeitige Einlösung, auch Autocallable-Element genannt), erfolgt die vorzeitige Einlösung dieser Best Reverse Express-Wertpapiere an einem bei Emission festgelegten Vorzeitigen Einlösungstermin, sofern die Einlösungsbedingung erfüllt ist.

Das Erreichen oder Unterschreiten einer bestimmten Kursschwelle (Vorzeitiger Einlösungslevel) zu einem bestimmten Zeitpunkt/Stichtag (Bewertungstag) hat die vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere zur Folge. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag dem Vorzeitigen Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, ist die Einlösungsbedingung erfüllt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung eines Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin. Die Höhe des Vorzeitigen Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag, wobei der Vorzeitige Einlösungsbetrag mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Die Laufzeit der Best Reverse Express-Wertpapiere endet dabei vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Best Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Best Reverse Express-Wertpapieren erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung; es erfolgen keine weiteren

Zahlungen mehr. Sind die Best Reverse Express-Wertpapiere mit bedingten oder unbedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ausgestattet, erfolgt im Falle der vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere auch keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

Ist die Einlösungsbedingung nicht erfüllt, erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin keine vorzeitige Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere, erfolgt die Einlösung der Best Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung eines Schwellenereignisses.

Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) eintritt. Die Beobachtungsperiode für die Barrierenbetrachtung kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Letzten Bewertungstag (einschließlich) andauern. Für den Beobachtungszeitpunkt wird der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag herangezogen. Die konkrete Ausgestaltung der Barrierenbetrachtung wird bei Emission festgelegt.

Einlösungsart Zahlung – ein Basiswert
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab. Diese hängt ferner, soweit anwendbar, auch von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag) ab.

Einlösungsart Zahlung - Zahlungs- oder Liefertermin
Die Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am (Vorzeitigen) Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des (Vorzeitigen) Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag
Einlösungsart Zahlung
Sofern der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere unterschreitet und den Einlösungslevel überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, mit einer Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode, die nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrags1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindesteinlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-

Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt eines Schwellenereignisses

Einlösungsart Zahlung

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags entfällt in diesem Fall. Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) eintritt.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel 2 und Einlösungslevel 1

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag2 entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet und den Einlösungslevel 2 überschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag1 entspricht. Die Höhe des Mindest-Einlösungsbetrags1 liegt unterhalb des Mindest-Einlösungsbetrags2. Der Einlösungslevel 1 ist eine oberhalb des Einlösungslevels 2 liegende Kursschwelle. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag1 liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 am Letzten Bewertungstag überschreitet. Die Zahlung des Mindest-Einlösungsbetrags2 bzw. Mindest-Einlösungsbetrags1 entfällt in diesem Fall.

Best Reverse Express-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert, bei Berücksichtigung von Einlösungslevel

Einlösungsart Zahlung

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag entspricht oder diesen unterschreitet, orientiert sich der Einlösungsbetrag am Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag, wobei er mindestens dem bei Emission festgelegten Mindest-Einlösungsbetrag entspricht. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag den Einlösungslevel überschreitet, erfolgt die Einlösung eines Best Reverse Express-Wertpapiers durch Zahlung des Einlösungsbetrags, dessen Höhe unter dem Mindest-Einlösungsbetrag liegt und entsprechend geringer ausfällt, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel am Letzten Bewertungstag überschreitet.

5. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung
Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Wertpapier wirft keinen laufenden Ertrag ab.

4. Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen ((Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. ((Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere)
Diese Wertpapiere sehen entweder bedingte oder unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen vor.

Bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung) geleistet. Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen sind dabei abhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Wenn die entsprechende Bonusbedingung bzw. Zinsbedingung nicht erfüllt ist, erfolgt am betreffenden Zahltag keine Zahlung des Bonusbetrags bzw. Zinsbetrags.

Unbedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen werden unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance geleistet.

Bei bedingten Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen mit Memory-Element besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen zu erhalten. Ein ausgefallener Bonusbetrag bzw. Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von (etwaigen) Bonusbeträgen bzw. Zinsbeträgen an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Bonuszahlungen (Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Bonuszahlungen
Sofern die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier. Die Bonuszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag auf oder über dem Bonuslevel (Bonusbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen
Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag auf oder unter dem Bonuslevel (Bonusbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder über dem Bonuslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder unter dem Bonuslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bonusbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Bonusbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder unter dem Bonuslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Bonusbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder über dem Bonuslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bonusbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Bonuszahlungen und Memory-Element

Ist die Zahlung von Bonusbeträgen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Bonusbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Bonusbeträgen zu erhalten, sogenanntes Memory-Element. D. h., sofern für diese Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag bzw. die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Bonusbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit Zinszahlungen
(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit unbedingten Zinszahlungen

Sofern die vorzeitige Einlösung dieser Wertpapiere nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier. Die Zinszahlungen erfolgen, vorbehaltlich der vorzeitigen Einlösung, unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts bzw., bei Wertpapieren ohne Reverse-Element, des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen

Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance an einem Bewertungstag auf oder über dem Zinslevel (Zinsbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstagen

Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag auf oder unter dem Zinslevel (Zinsbedingung) notiert, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier.

(Best) Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder über dem Zinslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder unter dem Zinslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Zinsbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperioden

Sofern die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere nicht erfolgt ist und innerhalb einer Beobachtungsperiode die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag die Zahlung des festgelegten Zinsbetrags je Wertpapier. Bei dem sogenannten One Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode mindestens einmal auf oder unter dem Zinslevel notiert. Bei dem sogenannten No Touch-Element gilt die Zinsbedingung als erfüllt, sofern, je nach Emission, entweder ein Referenzpreis oder irgendein Kurs des Basiswerts während der betreffenden Beobachtungsperiode niemals auf oder über dem Zinslevel notiert. Die konkrete Ausgestaltung der Zinsbedingung wird bei Emission festgelegt.

(Best) Express Pro-Wertpapiere bzw. (Best) Reverse Express Pro-Wertpapiere mit bedingten Zinszahlungen und Memory-Element

Ist die Zahlung von Zinsbeträgen während der Laufzeit unter bestimmten Voraussetzungen (Zinsbedingung) vorgesehen, besteht durch die Memory-Funktion die Chance, die nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinsbeträgen zu erhalten, sogenanntes Memory-Element. D. h., sofern für diese Wertpapiere an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. nachträglich gezahlt wurden, weil die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag bzw. die Beobachtungsperiode folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Ein ausgefallener Zinsbetrag kann nur einmal nachgezahlt werden.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte und
- der Einlösungsbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro
Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission
- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag

ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist
Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)
Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto) und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei diesen Wertpapieren gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung dieser Wertpapiere durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des Liefergegenstands erst am Letzten Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

Kündigungsrechte des Emittenten
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,
- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund
- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
- der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,

nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

B. 4.1.14. Besteuerung
Die Besteuerung der Einkünfte aus den Express-Wertpapieren bzw. Best Express-Wertpapieren bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland
Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab. Sie kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus diesen Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom Emittenten der Wertpapiere (und nicht als auszahlende Stelle im Sinne

des deutschen Steuerrechts auftretenden Emittenten) ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015), des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016), des Abgabenänderungsgesetzes 2016 (AbgÄG 2016 – BGBl. I 117/2016, kundgemacht am 30. 12. 2016) und des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018 – BGBl. I 62/2018, kundgemacht am 14. August 2018) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 14.8.2018 durch das JStG 2018 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß

§ 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KESt-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften
Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2018/298) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der Qualifikation als Zinsen siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der

Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Im Falle der Qualifikation als inländische Zinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b iVm § 27 Abs 6 Z 5 EStG fallen diese, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) Automatischer Informationsaustausch
Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018) für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Jene Staaten, die am Informationsaustausch im Sinne des § 91 Z 2 GMSG teilnehmen, werden in einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen aufgelistet.

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017.

(8) Mögliche Konsequenzen aus steuerlicher Sicht aufgrund der FATCA-Regelungen
Nach den Bestimmungen des FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) könnte der Emittent im Hinblick auf Wertpapiere, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("foreign passthru payments") liegt, zu einer Abzugsteuer in Höhe von 30 % verpflichtet werden.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts
Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte an einem Stichtag. Stichtag ist der Letzte Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Letzten Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

<u>Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere</u>
- Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

hängen insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab.

<u>Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere</u>
Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ab.

Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte an einem Bewertungstag ist ebenfalls für die Feststellung einer etwaigen vorzeitigen Einlösung sowie, soweit anwendbar, bedingte Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen maßgeblich.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts
Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf
- einen Basiswert (Bezugswert) oder

– verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können diesen Wertpapieren zugrunde liegen:

– Aktien,
– aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere",
– Währungswechselkurse,
– Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
– indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
– Edelmetalle.

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Informationen über
– die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte
– seine/deren Volatilität sowie
– sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Benchmark-Verordnung
Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren, die einen Referenzwert bereitstellen, auf den der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media

GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Aktienvertretenden Wertpapiere") kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**") handeln. Bei DRs kann es sich beispielsweise um American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft, im Gegensatz zu Aktionären, in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand. Der Aktienbestand wird im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien gehalten. Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.

Der Marktpreis eines DR entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und den Wert der Wertpapiere aus. Die zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden. Aufgrund von Währungskursschwankungen können sich Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf Währungswechselkurse, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung"
Beim Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. Hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Anders ausgedrückt: Wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispiel: Der Währungswechselkurs "EUR/USD" gibt den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

(i) Wertpapiere *ohne* Reverse-Element
Bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren wirkt sich ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen

Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

(ii) Wertpapiere *mit* Reverse-Element
Bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren wirkt sich ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet.

Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.

Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Ein Index als Basiswert für die Wertpapiere wird nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds. ETFs können in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h., gekauft und verkauft, werden. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Die Relevante Referenzstelle greift auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden beim Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-91936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen
Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen
Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:
- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der betreffende Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 28. Juni 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 158 bis 280 aus dem Basisprospekt vom 3. Juni 2013 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 190 bis 339 aus dem Basisprospekt vom 23. Mai 2014 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapier aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 194 bis 346 aus dem Basisprospekt vom 20. Mai 2015 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 199 bis 354 aus dem Basisprospekt vom 4. Februar 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 201 bis 355 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 205 bis 359 aus dem Basisprospekt vom 7. November 2017 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 185 bis 305 aus dem Basisprospekt vom 15. Oktober 2019 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes
von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren,
werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 28. Juni 2019) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 201 bis 355 aus dem Basisprospekt vom 18. November 2016 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 356 bis 366 des Basisprospekts vom 18. November 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 205 bis 359 aus dem Basisprospekt vom 7. November 2017 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-

Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 360 bis 370 des Basisprospekts vom 7. November 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

– Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 185 bis 305 aus dem Basisprospekt vom 15. Oktober 2019 für A. Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, B. Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 306 bis 315 des Basisprospekts vom 7. November 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

[*A. Emissionsbedingungen für die Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere*:]

[Emissionsbedingungen
für die
[*Marketingnamen einfügen: ●*] [Outperformance-] [Sprint-] [Puffer Plus-] [Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*: /Form und Nennbetrag]

[*Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[2]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[2] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[3]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[4]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[5]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

---

[3] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[4] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[5] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Outperformance-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[6]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Sprint-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[7]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

---

6 **[**Der Gesamtnennbetrag**] [**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**] [**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

7 **[**Der Gesamtnennbetrag**] [**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**] [**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Anleihen:*

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Puffer Plus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[8]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.**]**

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	●
["Basispreis":	●;**]**
["Basiswert":	●;**]**
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**];**]**
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Referenzpreis":	● **[**(oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**]; **[**wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;**]]**
["Bezugsverhältnis":	**[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, mit Währungsabsicherung + Lieferung:***

[8] **[**Der Gesamtnennbetrag**]** **[**Die Stückzahl**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** **[**das Angebotsvolumen**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap, gemäß folgender Formel:

$$Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag / Umrechungskurs}{Cap},$$

wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:* wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**] [*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: Bezugsverhältnis = **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x **[**Nennbetrag**] [●]**) **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**] [*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[●]]

["Up-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Down-Partizipationsfaktor": ●;**]**
["Relevante Referenzstelle": ●;**]**
["Relevante Terminbörse": ●;**]**
["Fondgesellschaft": ●;**]**
["Startniveau": ●;**]**
["Liefergegenstand": ●**]**
["Emittent Liefergegenstand": ●**]**
["ISIN Liefergegenstand": ●**]**
["Währung Liefergegenstand": ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**

["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand": ●**]**

["Anzahl des Basiswerts": **[*sofern die Anzahl des Basiswerts erst am Bewertungstag ermittelt wird, mit Währungsabsicherung + Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap, gemäß folgender Formel:

$$Anzahl\ des\ Basiswerts = \frac{Höchstbetrag\ /\ Umrechungskurs}{Cap},$$

wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anzahl des Basiswerts") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[*sofern die Anzahl des Basiswerts erst am Bewertungstag ermittelt wird:* wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***,** geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 5 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*alternative Berechnungsweise der Anzahl des Basiswerts einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: Anzahl des Basiswerts = **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x **[**Nennbetrag**]** **[●]**) **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die Anzahl des Basiswerts") kaufmännisch gerundet wird;**]**

[●]]

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren oder Puffer Plus-Wertpapieren:*

"Höchstbetrag": ●;

["Cap": ●;**]]**

[*Anwendbar bei Puffer Plus-Wertpapieren:*

"Sicherheitslevel": ●;**]**

§ 3
Einlösung

[*Outperformance-Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Liefergegenstands**]** **[**Basiswerts**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-

Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus **[**dem Nennbetrag**]** **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**]** **[●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern die Anzahl des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des **[**zu liefernden Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Outperformance-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Outperformance-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint- Wertpapiere mit einem als Berechnungsgröße festgelegten Betrag:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Up-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Up-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit **[**dem Nennbetrag**] [**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**]** multiplizierten Summe aus 1 und dem Produkt aus dem Down-Partizipationsfaktor und der durch den Basispreis geteilten Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x (1 + Down-Partizipationsfaktor x $\frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Basispreis}}$).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus **[**einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**] [**dem Nennbetrag**]** und dem Quotienten aus Referenzpreis und Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = **[**Nennbetrag**] [●]** x $\frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Basispreis}}$.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der festgelegten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern die Anzahl des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des **[**zu liefernden Basiswerts**]**

[Liefergegenstands**]** nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Sprint-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*
(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*
(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung gemäß Absatz (2) des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** je Wertpapier.**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Down-Partizipationsfaktor:*
b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)).**]**

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung ohne Down-Partizipationsfaktor:*
b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

[*Anwendbar bei Sprint-Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 5 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des **[**zu liefernden Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Puffer Plus-Wertpapiere mit Bezugsverhältnis:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet, die Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") einzulösen. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag").

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht,

a) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Up-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Up-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Basispreis)),

maximal jedoch dem Höchstbetrag.

b) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis den Sicherheitslevel überschreitet und dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Basispreis.

c) sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis dem Sicherheitslevel entspricht oder diesen unterschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (i) dem Basispreis und (ii) dem Produkt aus (a) dem Down-Partizipationsfaktor und (b) der Differenz aus (x) dem Referenzpreis und (y) dem Sicherheitslevel, gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x (Basispreis + Down-Partizipationsfaktor x (Referenzpreis – Sicherheitslevel)).**]**

Der Einlösungsbetrag wird auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.**]]**

§ 4
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**
["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**
["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 5
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung

anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den **[**zu liefernden Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der **[**zu liefernde Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*

[(2)**]**

[(3)**]** a) **[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetragsdurch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher

Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. **]**

[*Währung des Basiswerts ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetragsdurch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende **[**EUR-Betrag**] [**EUR-Referenzpreis**]** wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:00**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 6
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs bzw. Lieferaufschubs durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird**.**

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom

Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**der Basispreis**] [**der Cap**] [**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**] [**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**] [**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Bezugsverhältnis**] [**das

Startniveau**]** **[**der Basispreis**]** **[**der Cap**]** **[**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**der Basispreis**]** **[**der Cap**]** **[**der Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**]** **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Caps**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird

den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;

(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung **[**des Bezugsverhältnisses**] [**der Anzahl**]** des **[**zu liefernden**] [**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Basispreises**] [**des Caps**] [**des Sicherheitslevels**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**] [**das Startniveau**] [**den Basispreis**] [**den Cap**] [**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[f)**]**

[g)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 8
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 9
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) **[*Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:*** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag:* Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B. Emissionsbedingungen für die Express-Wertpapiere bzw. Best Express-Wertpapiere bzw. Reverse Express-Wertpapiere bzw. Best Reverse Express-Wertpapiere*:]

[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen:* ●] [Best] [Reverse] Express-[Pro-][Zertifikate] [Anleihe]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der [Reverse] Express-Wertpapiere [*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Express-Wertpapieren*: /Form und Nennbetrag]

[*Anwendbar bei Zertifikaten ohne Nennbetrag:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[1]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat**.]**

[*Anwendbar bei Zertifikaten mit Nennbetrag:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Zertifikate (die "Zertifikate" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[2]) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere des Emittenten sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb

[1] Die Stückzahl der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

[2] Der Gesamtnennbetrag der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.**]**

[*Anwendbar bei Anleihen:*

(1) Die **[**Reverse**]** Express-Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "**[**Reverse**]** Express-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"[3]) wird durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben. Die Anleihe des Emittenten ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung.**]**

§ 2
Definitionen

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

"Emissionswährung":	●;
["Basiswert":	●;**]**
["ISIN":	●;**]**
["Währung des Basiswerts":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**];**]**
["Emittent des Basiswerts":	●;**]**
["Referenzpreis":	● **[**(oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**]; **[**wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer

[3] Der Gesamtnennbetrag der begebenen **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Express-Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

	anderen Publikationsstelle zur Ermittlung des Referenzpreises bestimmen;**]]**
["Relevante Referenzstelle":	●;**]**
["Relevante Terminbörse":	●;**]**
["Fondgesellschaft":	●;**]**
["Startniveau":	●;**]**
["Bezugsverhältnis":	**[●]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Letzten Bewertungstag ermittelt wird:*** wird am Letzten Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag")**[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 7 Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Letzten Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: Bezugsverhältnis = **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x ●) **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Letzten Bewertungstag**]** **[*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	●**]**
["Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]** **[*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**
["Börsentag":	**[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]** **[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse

üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

["Basiswerte"] ["ISIN"] ["Emittent Basiswerte"] ["Währung der Basis-werte"]	**["Liefergegenstände"] ["Emittenten Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**["Relevante Referenzstelle"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondgesellschaften"]**	**["Referenzpreise"]**	**["Startniveaus"]**	**["Bezugsverhältnisse"]**
[●][(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]**	**[●]**	**[●]**	**[●][**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]**	**[●]**	**[●]**

"Emissionswährung":	●;
["Bankarbeitstag":	im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**
["Börsentag":	**[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]** **[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren***

***als Basiswert*:** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die jeweilige Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die jeweilige Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die jeweilige Relevante Referenzstelle und/oder die jeweilige Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]]**

["Performance": Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$ **.]]**

§ 3
[Bonusbeträge][/][Zinsbeträge]

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren ohne Bonus-oder Zinszahlungen:*
Bonus- bzw. Zinszahlungen werden auf die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren mit Bonuszahlungen:* Bonusbeträge

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)]:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)]:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem

betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag [(t)] und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag [(t)] die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag [(t)] folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode [(t)] und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Bonusbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Bonusbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] die Bonusbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Bonusbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode [(t)] folgt, an dem die Bonusbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Bonusbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag [(t)]*:**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;

"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonuslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Bonusbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Bonuslevel oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonuslevel $_{[(t)]}$"	●;

"Bonusbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Bonuslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag $_{[(t)]}$*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag [(t)]":	●;
"Bonusbetrag [(t)]":	●;
"Bonuslevel [(t)]"	●;
"Bonusbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Bonuslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die Zahlung von Bonusbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an einem zukünftigen Zahltag [(t)] nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)].**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode [(t)]*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode [(t)]" für die Zahlung von Bonusbeträgen:	●;
"Zahltag [(t)]":	●;
"Bonusbetrag [(t)]":	●;
"Bonuslevel [(t)]"	●;

"Bonusbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Bonuszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Bonuslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Bonusbeträge an zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Bonuszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Bonusbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Bonusbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Bonusbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren mit Zinszahlungen:* Zinsbeträge

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* $_{[(t)]}$:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und an dem Bewertungstag $_{[(t)]}$ die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag

[(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)]:**

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und innerhalb der Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung erfüllt wird, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(1) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist, erfolgt an dem betreffenden Zahltag [(t)] die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags je Wertpapier.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und am Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Bewertungstag [(t)] die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf den Bewertungstag [(t)] folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* [(t)] *und Memory-Element*:

(1) a) Sofern die vorzeitige Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß § 4 nicht erfolgt ist und während der Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Zahlung des festgelegten **[**und gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbetrags bzw. gegebenenfalls die nachträgliche Zahlung der **[**gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsbeträge gemäß nachstehendem Absatz b) am entsprechenden der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] folgenden Zahltag [(t)].

b) Sofern für die **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere gemäß vorstehendem Absatz a) an einem oder mehreren Zahltagen keine Zinsbeträge gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil während der betreffenden Beobachtungsperiode [(t)] die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsbeträge an dem Zahltag [(t)] nachträglich vorgenommen, der auf die Beobachtungsperiode [(t)] folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsbeträgen kann nur einmal erfolgen.**]**

**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* [(t)]**:**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Zinsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Zinslevel oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode* $_{[(t)]}$:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;

"Zinsbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** überschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]** mindestens einmal den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts entspricht oder **[*ohne Reverse-Element:*** unterschreitet**] [*mit Reverse-Element:*** überschreitet**]** niemals den Zinslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an zukünftigen Zahltagen nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]**

**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Bewertungstag* $_{[(t)]}$:**

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**

"Bewertungstag $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;
"Zinsbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag $_{[(t)]}$ festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Zinslevel oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen kein Börsentag ist, ist Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die Zahlung von Zinsbeträgen der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen unter Berücksichtigung von Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$" für die Zahlung von Zinsbeträgen:	●;
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinslevel $_{[(t)]}$"	●;

"Zinsbedingung":	**[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und One Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder überschreitet mindestens einmal den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit eines bestimmten Kurses:*** Ein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.**]** **[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit bedingten Zinszahlungen und No Touch-Element in Abhängigkeit irgendeines Kurses:*** Irgendein von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle während der Beobachtungsperiode $_{[(t)]}$ festgestellter **[●-]**Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht oder unterschreitet niemals den entsprechenden Zinslevel.**]**

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]**

[*Anwendbar bei (Best) Express Pro-Wertpapieren mit unbedingten Zinszahlungen*:

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsbeträgen sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Zahltag $_{[(t)]}$":	●;
"Zinsbetrag $_{[(t)]}$":	●;

Sofern ein Zahltag $_{[(t)]}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zahltag $_{[(t)]}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen an einem zukünftigen Zahltag $_{[(t)]}$ nach dem betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin $_{[(t)]}$.**]]]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren:*

§ 4

Vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere

(1) Sofern am Bewertungstag $_{[(t)]}$ die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags $_{[(t)]}$ je

Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)], andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] keine vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere.

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die vorzeitige Einlösung:	●;
"Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)]":	●;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	**●;]**
[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:* "Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	errechnet sich aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$. Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag [(t)]").**]**
"Vorzeitiger Einlösungslevel [(t)]":	●;
"Einlösungsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel [(t)] oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die vorzeitige Einlösung:	●;
"Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)]":	●;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	**●;]**
[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren:*	errechnet sich aus dem am Bewertungstag [(t)] von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten

"Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch das entsprechende Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$. Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag [(t)]").**]**
"Vorzeitiger Einlösungslevel [(t)]":	●;
"Einlösungsbedingung":	Der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungslevel [(t)] oder überschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)].**]**

[*Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:*

§ 4

Vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere

(1) Sofern am Bewertungstag [(t)] die Einlösungsbedingung erfüllt ist, erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag [(t)] folgenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)], andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] keine vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere.

(2) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Einlösungsbetrags [(t)] im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Bewertungstag [(t)]" für die vorzeitige Einlösung:	●;
"Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)]":	●;
["Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	**●;]**
[*Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:*	errechnet sich aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle

"Vorzeitiger Einlösungsbetrag [(t)]":	festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel: $\text{"Vorzeitiger Einlösungsbetrag"} = \bullet \times (2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}})$. Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag [(t)]").]
"Vorzeitiger Einlösungslevel [(t)]":	●;
"Einlösungsbedingung":	Der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag [(t)] festgestellte Referenzpreis des Basiswerts entspricht dem Vorzeitigen Einlösungslevel [(t)] oder unterschreitet diesen.

Sofern ein Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere kein Börsentag ist, ist Bewertungstag [(t)] für die vorzeitige Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere der nächstfolgende Börsentag.

Sofern ein Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Einlösungstermin [(t)] der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(3) Im Falle der vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere endet die Laufzeit der Reverse Express-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)] vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung der Reverse Express-Wertpapiere durch den Emittenten bedarf; § 5 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Reverse Express-Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin [(t)].]

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren:*

§ 5

Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier oder durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.]

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	●;]
["Einlösungslevel":	●;]
["Einlösungslevel 1":	●;
"Einlösungslevel 2“:	●;]
"Letzter Bewertungstag":	●;
"Einlösungstermin":	●;

["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]**
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

[t	**●]**
"Basiswerte $_{(t)}$":	●;
["Barriere $_{[(t)]}$":	●;**]**
["Einlösungslevel $_{[(t)]}$":	●;**]**
["Einlösungslevel 1 $_{[(t)]}$":	●;
"Einlösungslevel 2 $_{[(t)]}$“:	●;**]**
"Letzter Bewertungstag":	●;

"Einlösungstermin":	●;
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-**]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts mit der schlechtesten Performance der entsprechenden Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;**]**
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.**]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt

sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Auszahlungslevel}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und die Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem

Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 unterschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der

Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch den Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]**

[*Anwendbar bei Best Express-Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\textbf{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und seine Barriere überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seiner Barriere entspricht oder diese unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen

überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.\text{]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Letzten Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}$$ **.]**

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 2 unterschreitet und seinem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}.$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 1").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen

Einlösungslevel 1 unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch sein Startniveau und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel 1 unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinem Einlösungslevel entspricht oder diesen überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.}$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus dem von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle am Letzten Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance dividiert durch seinen Einlösungslevel und multipliziert mit einem Betrag in Höhe von ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag"), gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Einlösungslevel}}\text{.]}$$

[*Anwendbar bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance seinen Einlösungslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das entsprechende Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**. Sofern das entsprechende

Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gegebenenfalls gemäß § 7 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Letzten Bewertungstag von der entsprechenden Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]]**

[*Anwendbar bei Reverse Express-Wertpapieren:*

§ 5

Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin

(1) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere gemäß § 4 erfolgt die Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere spätestens am Einlösungstermin durch Zahlung des gemäß Absatz (3) zu ermittelnden Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Im Zusammenhang mit der Einlösung der Reverse Express-Wertpapiere am Einlösungstermin sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

["Barriere":	**●;]**
["Einlösungslevel":	**●;]**
["Einlösungslevel 1":	**●;**
"Einlösungslevel 2“:	**●;]**
"Letzter Bewertungstag":	**●;**
"Einlösungstermin":	**●;**
["Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert) **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●-]**Kurs**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 10 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle

	oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;
"Beobachtungsperiode" für das Schwellenereignis:	● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich)**]**

Sofern der Letzte Bewertungstag kein Börsentag ist, ist Letzter Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

Sofern der Einlösungstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag") je Wertpapier.

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 überschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag 1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel 1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]]**

[*Anwendbar bei Best Reverse Express-Wertpapieren:*

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts die Barriere unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$ **]**

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei einer Barrierenbetrachtung am Letzten Bewertungstag und einem Einlösungslevel:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und die Barriere unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern die Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode nur bei Unterschreiten des Einlösungslevels maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet und das Schwellenereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, sofern der Einlösungslevel nur bei einem Eintritt des Schwellenereignisses (Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode) maßgeblich ist:*

(3) a) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar, bei Berücksichtigung des Schwellenereignisses oder des Einlösungslevels bei Eintritt des Schwellenereignisses:*

(3) a) Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel entspricht oder unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag").

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel

überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels 2 und Einlösungslevels 1:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel 2 entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 2 überschreitet und dem Einlösungslevel 1 entspricht oder diesen unterschreitet, beträgt der Einlösungsbetrag ● (der "Feste Einlösungsbetrag1").

c) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel 1 überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel 1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]**

[*Anwendbar bei Berücksichtigung eines Einlösungslevels:*

(3) a) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Einlösungslevel entspricht oder diesen unterschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit der Differenz aus (i) 2 und (ii) dem Quotienten aus dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts dividiert durch das Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \left(2 - \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}\right).$$

Der Einlösungsbetrag beträgt jedoch mindestens ● (der "Mindest-Einlösungsbetrag 2").

b) Sofern am Letzten Bewertungstag der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Einlösungslevel überschreitet, bestimmt sich der Einlösungsbetrag aus ● (der "als Berechnungsgröße festgelegte Betrag") multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus (a) dem am Bewertungstag [(t)] von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (b) dem Doppelten

Startniveau und (ii) der Differenz aus (x) dem Einlösungslevel 1 und (y) dem Doppelten Startniveau, gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \bullet \times \frac{(\text{Referenzpreis} - 2 \times \text{Startniveau})}{\text{Einlösungslevel 1} - 2 \times \text{Startniveau}},$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.**]]**

§ 6
Einlösungstermin

Die Laufzeit der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere endet, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, am Einlösungstermin.

§ 7
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Bonuszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung und Zinszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung) über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge und etwaiger Zinszahlungen/Bonuszahlungen:*

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (im Falle der Einlösung am Einlösungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Einlösungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin (im Falle der vorzeitigen Einlösung an dem entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstermin) **[**bzw. die entsprechende Bonuszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Bonuszahlung)**]** **[**bzw. die entsprechende Zinszahlung am entsprechenden Zahltag (im Falle der Zinszahlung)**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den **[**zu liefernden Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der **[**zu liefernde Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*
[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den **[**zu liefernden Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu deren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den

Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung des **[**Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem, mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten, Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Letzten Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Letzten Bewertungstag liegt, wird der **[**zu liefernde Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]]]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
[(2)**]**
[(3)**]** a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Letzte**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Letzten**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern

der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Letzte**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Letzten**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark"**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**von Thomson Reuters**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag bis einschließlich **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[**Letzte**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am **[**Letzten**]** Bewertungstag nach **[**14:00**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den **[**Letzten**]** Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 8
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf einen Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere - bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(3) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]**

durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(3) a) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

(2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird**.**

(2) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des Basiswerts festsetzt. Die

Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Aktien**] [**oder**] [**Depositary Receipts ("DRs")**] [**beispielsweise**] [**American Depositary Receipts ("ADRs")**] [**oder**] [**Global Depositary Receipts ("GDRs")**] [**oder**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**oder**] [**Exchange Traded Funds ("ETFs")**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(●) a) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**] [**oder**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**] [**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

[(●) a) **[**Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 ermitteln.**]**

[Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich:

Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den betreffenden Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Anwendbar bei* [*Reverse*] *Express-Wertpapieren:*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere –bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei (Best)* [*Reverse*] *Express Pro-Wertpapieren (mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*

(●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Einlösungstermin - im Falle der vorzeitigen Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere – bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**][**Zinsbeträgen**]** - bzw. der Einlösungstermin - im Falle der Einlösung der **[**Reverse**]** Express-Wertpapiere am Einlösungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]**

durch die Verschiebung des Vorzeitigen Einlösungstermins bzw. des betreffenden Zahltags bzw. des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.

(●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten **[●-]**Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 9 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden**.**

(●) Sofern an einem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am betreffenden Bewertungstag ermittelt.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.

(3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[●-]**Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 9
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

**[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert:*
[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**[●]]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere (beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die

Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**[●]]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts

haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels [(i)]**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**] [**das Bezugsverhältnis**] [**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**] [**den Einlösungslevel**] [**den Einlösungslevel**[**1**]] [**den Einlösungslevel**[**2**]] [**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher

Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels [(t)]**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(i)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(xiii) endgültige Einstellung der börslichen Notierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(xiv) Verstaatlichung;

(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;

(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{I(t)}$**] [**der Einlösungslevel**[●]] [**des Einlösungslevels**] [**des Einlösungslevels**[**1**]] [**des Einlösungslevels**[**2**]] [**der Barriere**]** des Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]**

[des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit

Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**] [**des Bezugsverhältnisses**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(i)]}$**] [**des Einlösungslevels**] [**des Einlösungslevels**[**1**]] [**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder

des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**

[g)**]** § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des Basiswerts.**]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[j) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]].]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

(●) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind (beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"), sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**der Einlösungslevel**]** **[**der Einlösungslevel**[**1**]]** **[**der Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Letzten Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder

ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**] [**der Einlösungslevel**[●]] [**des Einlösungslevels**] [**des Einlösungslevels**[**1**]] [**des Einlösungslevels**[**2**]] [**der Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen der Aktienvertretenden Wertpapiere durch den Emittenten der jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiere;
(ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

j) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[k) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die **[**Indizes**]** **[**oder**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in

der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(t)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden

Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(t)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des

betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**] [**das Bezugsverhältnis**] [**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(i)]}$**] [**den Einlösungslevel**] [**den Einlösungslevel**[**1**]] [**den Einlösungslevel**[**2**]] [**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 10 bekanntzumachen.**] [**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[e) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**] [**des Bezugsverhältnisses**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(i)]}$**] [**des Einlösungslevels**] [**des Einlösungslevels**[**1**]] [**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(i)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen

werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Letztem Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt, vorbehaltlich § 7 Absatz (2), nur eine Anpassung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung; eine Anpassung **[**des Startniveaus**] [**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{I(t)}$**]** **[**der Einlösungslevel**[●]]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** **[**der Barriere**]** des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere

aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[i) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels $_{[(i)]}$**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:*
(●) **[**In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**das Startniveau**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Vorzeitige Einlösungslevel $_{[(i)]}$**]** **[**den Einlösungslevel**]** **[**den Einlösungslevel**[**1**]]** **[**den Einlösungslevel**[**2**]]** **[**die Barriere**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**und des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des betreffenden Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder betreffenden Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der

von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

g) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

[h) § 9 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Startniveaus**]** **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Vorzeitigen Einlösungslevels [(i)]**]** **[**des Einlösungslevels**]** **[**des Einlösungslevels**[**1**]]** **[**des Einlösungslevels**[**2**]]** des betreffenden Basiswerts.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(●) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.

b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und **[**die Barriere**]** **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**das Startniveau**]** **[**den Basispreis**]** **[**den Cap**]** **[**den Sicherheitslevel**]** des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert **[**während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises **[**sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 10.

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 10 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)**]**

[g)**]** § 9 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des

Bezugsverhältnisses**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Cap**]** **[**des Sicherheitslevels**]** des betreffenden Basiswerts.**]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 10 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]]**

§ 10
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn der **[**entsprechende**]** Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**entsprechende**]** Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 11
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) **[*Anwendbar bei Wertpapieren ohne Nennbetrag:*** Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Nennbetrag:* Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.**]**

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 12
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

§ 13
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 14
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 28. Juni 2019
[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom **[*Datum einfügen*: ●]]**
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[*Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen:* ●] [*Produktnamen einfügen:* [Outperformance-Wertpapiere[n]] [Sprint-Wertpapiere[n]] [Puffer Plus-Wertpapiere[n]] [Express-Wertpapiere[n]] [Reverse Express-Wertpapiere[n]] [Best Express-Wertpapiere[n]] [Best Reverse Express-Wertpapiere[n]] [Best Express Pro-Wertpapiere[n]] [Express Pro-Wertpapiere[n]] [Best Reverse Express Pro-Wertpapiere[n]] [Reverse Express Pro-Wertpapiere[n]]]
bezogen auf [*Basiswert einfügen:* [Aktien] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetalle]]
(die "Wertpapiere" oder [die "Outperformance-Wertpapiere"] [die "Sprint-Wertpapiere"] [die "Puffer Plus-Wertpapiere"] [die "Express-Wertpapiere"] ["Reverse Express-Wertpapiere"])

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*
Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**3. Juni 2013**] [**23. Mai 2014**] [**20. Mai 2015**] [**4. Februar 2016**] [**18. November 2016**] [**7. November 2017**] [**15. Oktober 2018**] [**28. Juni 2019**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen

das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●]**.**]**

[*Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**3. Juni 2013**] [**23. Mai 2014**] [**20. Mai 2015**] [**4. Februar 2016**] [**18. November 2016**] [**7. November 2017**] [**15. Oktober 2018**], [**jeweils**]** einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen **[*Produktnamen einfügen*: ●]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 28. Juni 2019, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.**]**

[*Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird einfügen:*
Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 28. Juni 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere **[**begeben bzw. fortgeführt angeboten werden**] [**öffentlich angeboten werden**]**, verliert am **[●]** seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 28. Juni 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Outperformance-Wertpapiere, Sprint-Wertpapiere, Puffer Plus-Wertpapiere, Express-Wertpapiere, Best Express-Wertpapiere, Reverse Express-Wertpapiere, Best Reverse Express-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.**]**

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[*ein Basiswert:*

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen:* ●]**.

[ISIN: ●**]**

[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]]**

[Emittent des Basiswerts: ●]

[Relevante Referenzstelle: ●**]**

[Relevante Terminbörse: ●**]**

[*Indizes als Basiswert:*

Indexart: **[**Kursindex**] [**Performanceindex**] [*Alternative Indexart einfügen*: ●]**

Indexsponsor**[**/Administrator**]**: ●

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**

Internetseite des Indexsponsors: ●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●

Emittent/Fondsgesellschaft: ●

Internetseite der Fondsgesellschaft: ●

[*gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen*:

Index-Lizenzhinweis

●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **●]]**

[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des***	**●]**	**●]**

		***Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]]]**		

[*Indizes als Basiswert:*

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor**[**/Administrator**]**	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[*Alternative Indexart einfügen*: ●]**	●	●

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.**]**
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	**●]]**

Bei **[**dem Basiswert**]** **[**den Basiswerten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:* [**Aktien**]** **[**einen Index**]** **[**einen indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetall**]]**.

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]
[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]
[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**]** **[**Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**]** **[*Referenzpreis einfügen*: ●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)
Die Emission wird in **[**Euro**]** **[**US-Dollar**]** **[*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: ●]** **[**("EUR")**]** **[**("USD")**]** **[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (beispielsweise Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen*: ●]

[*Outperformance-Wertpapiere bzw. Sprint-Wertpapiere bzw. Puffer Plus-Wertpapiere:*
Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Einlösungstermin: **[*Einlösungstermin einfügen*: ●]**
Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]]**

[[*Reverse*] *Express-Wertpapiere bzw. Best* [*Reverse*] *Express-Wertpapiere:*
Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Einlösungstermin: **[*Einlösungstermin einfügen*: ●]**
Letzter Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]**
Für die vorzeitige Einlösung der Wertpapiere sind:

[t	**●]**
Bewertungstag $_{[(t)]}$ für die vorzeitige Einlösung	●
Vorzeitiger Einlösungstermin $_{[(t)]}$"	**●]**

[*Gegebenenfalls Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
[*Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit,**]**
[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Maximale Zeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart (EUWAX)**] [**gettex/München**]**
[*Alternativen Börsenplatz einfügen:* ●] vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere **[**werden**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** wurden**]** in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot:* Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●]**.**]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis **[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:*** zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots**]**
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* [*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]]**
[*Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen

beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen vom Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*
Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung:
[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]

[*Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [**gettex/München**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei erneutem öffentlichen Angebot:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**] [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]**.
[Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**] [**Stücknotierung**].]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren
[*Name und Anschrift einfügen: ●]]

[*Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*].]**
[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich

etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**

[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**]** **[*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen:* ●]**.**]** **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen:* ●]**.**]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*: ●]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird vom Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere werden vom Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist
Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist
Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,
- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen;
- die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt A. 4.1.12. bzw. B. 4.1.12. und auf Punkt A. 4.1.13. bzw. B. 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt A. 4.1.13. bzw. B. 4.1.13. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Ferner erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der vom Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist vom Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemein gilt

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Ferner können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe
Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots
Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen
5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich
Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren
Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird
Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle
Die Funktion der Berechnungsstelle wird vom Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten
6.1. Zulassung zum Handel
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr, gettex/München oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter
In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Ferner wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen
Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen
- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts
8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person
8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts
In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

9. ISIN-LISTE

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 18. November 2016, 7. November 2017 und 15. Oktober 2018 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TD00S95	DE000TD7BFM0	DE000TD7FBL2	DE000TD7FWQ7
DE000TD8BZV7	DE000TD99C79	DE000TD8CZZ6	

LETZTE SEITE

Basisprospekt vom 28. Juni 2019
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

A. Wertpapiere mit Partizipationsfaktor:
Outperformance-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Sprint-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Puffer Plus-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
B. Express-Wertpapiere:
Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle
Best Reverse Express-Wertpapiere
bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**,** Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 28. Juni 2019

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG